



Lokalkammer München  
UPC\_CFI\_1209/2025  
UPC\_CFI\_731/2026

**Anordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**Lokalkammer München**  
**erlassen am 19. Oktober 2026**

**KLÄGERIN:**

**Steindl Krantechnik Gesellschaft m.b.H.**  
Christophorusstr. 28 , 5061 , Elsbethen, AT

[nachfolgend bezeichnet als Steindl]

vertreten durch:  
Dr. Markus GANGL (Patentanwälte Torggler Hofman)

**BEKLAGTE:**

**Kronos Machinery Oy Ab**  
Wikarsvägen 12, 68500 , Kronoby, FI

[nachfolgend bezeichnet als Kronos]

vertreten durch:  
Jaakko VÄISÄNEN (Väisänen IP Oy)

**STREITPATENT:**

Europäisches Patent Nr. 3 287 315

[nachfolgend bezeichnet als EP 315]

**VERFAHRENSSPRACHE:**

Deutsch

**SPRUCHKÖRPER:**

Panel 1a der Lokalkammer München.

**ENTSCHEIDENDER RICHTER:**

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Matthias Zigann als Berichterstatter erlassen.

**GEGENSTAND:**

Anordnungen gem. R. 105.5 VerfO nach der Zwischenanhörung vom 16. Oktober 2026.

**SACHVERHALT:**

1. Mit der am 17. Oktober 2025 eingereichten Verletzungsklage (46 Seiten) macht Steindl u.a. geltend, dass der unter der Modellbezeichnung „KARGO 121“ von Kronos hergestellte und vertriebene Forstanhänger zum Transport land- und forstwirtschaftlicher Güter von den Ansprüchen 1-14 des EP 3 287 315 B1 in Österreich, Deutschland und Frankreich wortsinngemäßen Gebrauch mache.
2. Vorausgegangen war eine vorgerichtliche Korrespondenz, die darauf Bezug nahm, dass Kronos den „KARGO 121“ auf der Messe FORST in Offenburg am 11. April 2025 ausgestellt hatte. In dieser Vorkorrespondenz stelle Kronos eine wortsinngemäße Patentverletzung in Abrede.
3. Kronos reichte am 27. Februar 2026 (152 Seiten) eine Klageerweiterung mit Nichtigkeitswiderklage (UPC\_CFI\_731/2026) ein. Darin

macht Kronos u.a. – wie schon in der vorgerichtlichen Korrespondenz - geltend, dass der „KARGO 121“ das EP 315 weder wortsinngemäß noch äquivalent verwirkliche. Das EP 315 sei auch nicht rechtsbeständig, weil nicht neu bzw. nicht erfinderisch. Ferner stellte Kronos Anträge auf Herabsetzung des Streitwerts, der Gerichtsgebühr und der Obergrenze für die erstattbaren Kosten.

4. Steindl erwiderte am 11. Mai 2026 (72 Seiten) und machte hilfsweise eine äquivalente Patentverletzung geltend. Ferner definierte Steindl die angegriffene Ausführungsform als „von der Beklagten unter der Modellbezeichnung „KARGO 121“ hergestellten und vertriebenen Forstanhänger zum Transport land- und forstwirtschaftlicher Güter, einschließlich der hierzu nach Bedienungsanleitung Anlage B10 vorgesehenen Krananbauten der Reihe „KRONOS GRIPTO“ 608, 609, 708 und 709, vorsorglich auch sämtliche bauidentischen Nachfolge- und Schwestermodelle, soweit deren Konstruktion die im Folgenden beschriebenen patentgemäßen Merkmale verwirklicht.“ Steindl stelle hilfsweise einen Antrag gem. R. 190 VerfO auf Anordnung der Vorlage von Konstruktionszeichnungen des Forstanhängers KARGO 121 sowie der bauidentischen Vorgängermodelle (CAD-Zeichnungen, Fertigungsunterlagen, Schweißpläne) sowie von Originalbelege zu den behaupteten Vorbenutzungen (Quittung B27, Rechnung B29, Zahlungsbelege). Steidl verteidigte das EP 315 wie erteilt und hilfsweise mit vier Hilfsanträgen.
5. Kronos erwiderte am 13. Juli 2026 (136 Seiten) und trug zur Nichtverletzung sowie zum Rechtsbestand unter Vorlage weiterer Unterlagen und Unterbreitung von Zeugenangeboten weiter vor.
6. Steindl erwiderte am 12. August 2026 (225 Seiten) und stelle einen separaten Antrag gem. R. 36 VerfO (8 Seiten) auf Einräumung einer Möglichkeit zur Äußerung, falls der als verspätet angesehene Vortrag von Kronos vom 13. Juli 2026 nicht zurückgewiesen werden sollte.

7. Kronos erwiderte am 14. September 2026 mit drei Schriftsätzen (73+9+60 Seiten) und beantragte, das eigene Vorbringen zuzulassen und dasjenige von Steindl zurückzuweisen.
8. Das schriftliche Verfahren endete am 14. September 2026. Der Berichterstatter hat den Status am 21. September 2026 im CMS geändert.
9. Am 2. Oktober 2026 nahmen beide Parteien zu möglichen Themen für die Zwischenanhörung Stellung (Steindl 4 Seiten, Kronos 5 Seiten).
10. Am 10. Oktober 2026 (15 Seiten) stellte Kronos Anträge auf Simultanverdolmetschung der mündlichen Verhandlungen und (separaten) Zeugenvernehmungen zwischen Deutsch und Schwedisch.
11. Steindl nahm hierzu am 12. Oktober 2026 (24 Seiten) Stellung und stellte Anträge auf Berücksichtigung des eigenen und Nichtberücksichtigung des fremden Vorbringens. Ferner beantragte Steindl, Kronos gem. R. 172.2 VerfO aufzugeben, die Papieroriginale der Belege B27, B29 und B55 bis zu einem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt vor der mündlichen Verhandlung vorzulegen.
12. Am 14.10.2026 (18 Seiten) stellte Kronos weitere Anträge zur Berücksichtigung des eigenen und Nichtberücksichtigung des fremden Vorbringens.
13. Am 14. Oktober 2026 (8 Seiten) nahm Steindl hierzu Stellung.

**ANTRÄGE DER PARTEIEN IM WORTLAUT:**

14. Steindl (Klage vom 17. Oktober 2025)

*„1. Es wird beantragt festzustellen, dass das Herstellen, das Angebot, das Inverkehrbringen, der Gebrauch oder die Einfuhr des Forst-*

*anhängers der Beklagten gemäß der angegriffenen Ausführungsformen oder der Besitz solcher Forstanhänger zu diesen Zwecken eine Verletzung des Streitpatents begründen.*

*2. Es wird beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, in einem oder mehreren der Hoheitsgebiete der Republik Österreich, der Französischen Republik und/oder der Bundesrepublik Deutschland Forstanhänger zum Transport von land- oder forstwirtschaftlichen Gütern mit*

- einem zentralen Längsholm,*
- zumindest einer am Längsholm tragend gelagerten Achse und*
- einer Befestigungsplattform, geeignet zum Befestigen und Tragen eines Krans,*

*wobei sich der Längsholm mit einem durchgehenden Querschnitt zumindest von der Befestigungsplattform bis zur zumindest einen Achse erstreckt,*

*wobei der Längsholm als Befestigungsplattform fungiert, wobei eine Befestigung des Krans an der Befestigungsplattform über eine Verschraubung erfolgt und der Längsholm im Bereich der Befestigungsplattform zur Verstärkung des Längsholms mehrlagig oder mit einer Verdickung ausgeführt ist und der durchgehende Querschnitt des Längsholms über die Länge des Längsholms im Wesentlichen unverändert ist, wobei der Längsholm eine Querschnittsform mit mindestens vier, fünf, sechs, sieben usw. Ecken aufweist,  
(Anspruch 1)*

*insbesondere, wenn*

*die Befestigungsplattform – vorzugsweise ausschließlich – durch eine Oberseite des Längsholms gebildet ist,  
(Anspruch 2)*

*und/oder an einem vorderen Ende des Forstanhängers eine Deichsel – vorzugsweise eine Knickdeichsel – vorgesehen ist,*

*(Anspruch 3)*

*und/oder der Querschnitt zumindest von der Deichsel bis zur zumindest einen Achse durchgehend ist,*

*(Anspruch 4)*

*und/oder am Längsholm tragend gelagerte Rungen zum Halten der land- oder forstwirtschaftlichen Grüter vorgesehen sind,*

*(Anspruch 5)*

*und/oder zwischen der Befestigungsplattform und den Rungen ein Frontgitter vorgesehen ist,*

*(Anspruch 6)*

*und/oder das Frontgitter direkt mit dem Längsholm verschraubt ist,*

*(Anspruch 7)*

*und/oder zwischen der Befestigungsplattform und den Rungen eine Abstützung – insbesondere eine Flap-Down-Abstützung – vorgesehen ist,*

*(Anspruch 8)*

*und/oder zumindest eines – vorzugsweise sämtliche – der folgenden tragend am Längsholm gelagert ist:*

- Deichsel*
- Frontgitter*
- Rungen*
- Abstützung,*

*(Anspruch 9)*

*und/oder der Querschnitt des Längsholms von einem vorderen bis zu einem hinteren Ende des Längsholms durchgehend ist,*

*(Anspruch 10)*

*und/oder der Forstanhänger in Mono-Rahmen-Bauweise ausgeführt ist,*

*(Anspruch 11)*

*und/oder eine Auszugsverlängerung – vorzugsweise in Form einer Teleskopierbarkeit des Längsholms – vorgesehen ist,*

*(Anspruch 12)*

*und/oder Leitungen – insbesondere Hydraulikleitungen und/oder elektrische Leitungen – und/oder eine Anlenkung einer Deichsel innerhalb des Längsholms angeordnet sind,*

*(Anspruch 13)*

*und/oder der Kran an der Befestigungsplattform befestigt und tragend gelagert ist*

*(Anspruch 14)*

*herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen und/oder zu den genannten Zwecken einzuführen und/oder zu besitzen.*

*3. Es wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten, auf ihre Kosten die verletzenden Forstanhänger gemäß Punkt 2 auf ihre Kosten aus den Vertriebswegen zurückzurufen, endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen und die verletzenden Eigenschaften zu entfernen.*

*4. Es wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Auskunft zu erteilen über*

*- Ursprung und Vertriebswege der verletzenden Forstanhänger gemäß Punkt 2*

*- die erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen und bestellten Mengen und die Preise, die für die verletzenden Forstanhänger gemäß Punkt 2 gezahlt wurden, und*

*- die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb von verletzenden Forstanhänger gemäß Punkt 2 beteiligten dritten Personen.*

*5. Es wird beantragt, der Klägerin zu gestatten, auf Kosten der Beklagten die Entscheidung ganz oder teilweise in den folgenden öffentlichen Medien in deutscher und/oder englischer Sprache bekannt zu machen und zu veröffentlichen:*

- Webseite der Beklagten*
- Facebook*
- Fachzeitschrift „Forst&Technik“*
- Fachzeitschrift „Forstmaschinen Profi“*

*6. Es wird beantragt, die Beklagte zu verurteilen für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Punkt 2 und für jeden Tag der mangelnden oder unrichtigen Erfüllung der Anordnungen nach Punkt 3 oder Punkt 4 nach dem Ablauf einer zweiwöchigen Frist ein Zwangsgeld, dessen Höhe in das Belieben des Gerichts gestellt wird, nicht aber weniger als Euro 30.000,-- betragen soll, zu zahlen.*

*7. Es wird beantragt auszusprechen, dass das Urteil unmittelbar vollstreckbar ist.*

*8. Es wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr durch das Herstellen, Anbieten in Verkehr bringen, Gebrauchen oder zu den genannten Zwecken Einführen oder Besitzen entstanden ist oder entstehen wird.*

*9. Es wird beantragt, die Beklagte zu verpflichten der Klägerin die Kosten des Verfahrens und der Vertretung zu ersetzen.*

*10. Es wird beantragt, die in Englisch vorgelegten Dokumente nicht übersetzen zu müssen.“*

15. Kronos (Klageerwiderung und Nichtigkeitswiderklage vom 27. Februar 2026):

*„I. Die Klage wird abgewiesen;*

## *Hilfsweise*

*1. Die Anordnungen zu den Klageanträgen TEIL 1. Ziffern 2. bis 4. Sind erst vollstreckbar, nachdem die Klägerin dem Gericht mitgeteilt hat welchen Teil der Anordnungen sie zu vollstrecken beabsichtigt und eine beglaubigte Übersetzung der Anordnungen in die Amtssprache des Vertragsmitgliedstaats, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, eingereicht hat, und nachdem den Beklagten die Mitteilung und die (jeweilige) beglaubigte Übersetzung zugestellt wurde.*

*2. Entscheidungen und Anordnungen werden davon abhängig gemacht, dass die Klägerin und Widerbeklagte der Beklagten und Widerklägerin Sicherheit in Höhe von EUR 1.100.000,00 leistet.*

*Zugleich erheben wir namens und in Vollmacht der Beklagten und Widerklägerin Widerklage und werden weitergehend beantragen:*

*II. Das Europäische Patent EP 3 287 315 B1 wird mit Wirkung für die Gebiete der Vertragsparteien des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht\_ in denen es Schutz genießt\_ nämlich mit Wirkung für Deutschland\_ Österreich und Frankreich\_ in vollem Umfang für nichtig erklärt.*

*III. Der Klägerin werden die Kosten des Rechtsstreits\_ einschließlich der Kosten der Widerklage\_ auferlegt.*

*Noch weitergehend beantragen wir:*

*IV. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr zu berücksichtigen\_ dass die Beklagte und Widerklägerin ein kleines Unternehmen ist.*

*V. Den Streitwert auf € 500.000\_00 herabzusetzen. Wir bestreiten die klägerische Berechnung des Streitwertes. Dieser Schriftsatz enthält eine Aussage nach Regel 24 (i) VerfO.*

*VI. Die Obergrenze für erstattungsfähige Kosten durch die Beklagte im Fall des Unterliegens auf maximal 15.000 EUR festzusetzen.*

*VII. ... [Antrag gem. R 262A RoP – rechtskräftig zurückgewiesen mit Anordnung vom 13. April 2026]*

*VIII. ... [Antrag gem. R 262.2 RoP – rechtskräftig zurückgewiesen mit Anordnung vom 13. April 2026]*

*IX. Wir haben keinen vorläufigen Einspruch nach Regel 19 eingelegt.*

*X. Die Beklagte behält sich vor, im Zwischenverfahren die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens zu beantragen, sofern sich dies nach dem weiteren Vortrag der Klägerin als erforderlich erweist.*

*XI. Die Beklagte behält sich vor, im Zwischenverfahren die Anhörung der Zeugen anzubieten.“*

16. Steindl (11. Mai 2026):

*„A. Anträge zur Verletzungsklage*

*1. Antrag 2 gemäß TEIL 1 der Klageschrift wird präzisiert durch die Bezeichnung der angegriffenen Ausführungsformen als „Forstanhänger Modell KARGO 121“, lautet also nunmehr:*

*„Es wird beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, in einem oder mehreren der Hoheitsgebiete der Republik Österreich, der Französischen Republik und/oder der Bundesrepublik Deutschland*

*Forstanhänger [...]*

*insbesondere Forstanhänger mit der Bezeichnung Modell "KARGO 121", herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen und/oder zu den genannten Zwecken einzuführen und/oder zu besitzen."*

*2. Die mit der Klageerwiderung (Antrag I) beantragte Abweisung der Klage wird zurückgewiesen.*

*3. Der hilfsweise Antrag der Beklagten, die Entscheidungen und Anordnungen von einer Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe von EUR 1.100.000,00 abhängig zu machen (Klageerwiderung, hilfsweise Antrag 2), wird zurückgewiesen.*

#### *B. Anträge zur Widerklage auf Nichtigerklärung*

*4. Die Widerklage auf Nichtigerklärung des Europäischen Patents EP 3 287 315 B1 wird abgewiesen.*

*5. Hilfsweise wird beantragt, das Europäische Patent EP 3 287 315 B1 in einer der Fassungen gemäß den beigefügten Hilfsanträgen HA1, HA2, HA3 oder HA4 (in dieser Reihenfolge) aufrechtzuerhalten.*

#### *C. Anträge zu den weiteren Anträgen der Beklagten*

*6. Der Antrag auf Berücksichtigung eines KMU-Status der Beklagten bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr (Klageerwiderung Antrag IV) wird abgewiesen.*

*7. Der Antrag auf Herabsetzung des Streitwerts auf EUR 500.000,00 (Klageerwiderung Antrag V) wird abgewiesen. Die Klägerin hält am bezifferten Streitwert von EUR 900.000,00 fest.*

*8. Der Antrag auf Festsetzung der Obergrenze für erstattungsfähige Kosten der Beklagten auf maximal EUR 15.000,00 (Klageerwiderung*

*Antrag VI) sowie der hilfsweise gestellte Antrag auf Festsetzung der Obergrenze auf EUR 40.000,00 werden abgewiesen.*

*D. Weitere Anträge der Klägerin*

*9. Es wird beantragt, die von der Beklagten in den Anlagen B11, B12, B12a, B28, B30 und B31a vorgelegten schriftlichen Zeugenerklärungen als nicht ausreichend zur Begründung einer offenkundigen Vorbenutzung anzusehen und es wird die Anhörung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] beantragt (Art. 53, 67 EPGÜ; Regel 175 ff. VerfO).*

*10. Es wird hilfsweise angeregt, dass das Gericht die Beklagte nach Regel 190 VerfO zur Vorlage der Konstruktionszeichnungen des Forstanhängers KARGO 121 sowie der baulich identischen Vorgängermodelle (CAD-Zeichnungen, Fertigungsunterlagen, Schweißpläne) verpflichtet, soweit dies für die Beurteilung der Verletzung erforderlich erscheint.*

*11. Es wird die Vorlage der Originalbelege zu den behaupteten Vorbenutzungen (Quittung B27, Rechnung B29, Zahlungsbelege) im Original beantragt.*

*12. Es wird beantragt, auch die seit der Klageerhebung weiteren zusätzlichen Kosten der Beklagten und Widerklägerin aufzuerlegen.“*

17. Kronos (13. Juli 2026):

*„Die Beklagte und Widerklägerin hält ihre Anträge aus der Klagerwiderung und Widerklage vollumfänglich aufrecht.*

*Sie beantragt weiter,*

*1. die Klage abzuweisen;*

2. auf die Widerklage auf Nichtigkeitserklärung des Europäischen Patents EP 3 287 315 B1, das Patent mit Wirkung für Deutschland, Österreich und Frankreich in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
3. die von der Klägerin und Widerbeklagten in der Replik gestellten weiteren Anträge, insbesondere

-die Anträge auf Erstreckung des Verletzungsangriffs auf nicht konkret bezeichnete weitere Ausführungsformen, Nachfolge-, Vorgänger- und Schwestermodelle;

- den Antrag auf Vorlage von Konstruktionszeichnungen, CAD-Daten, Fertigungsunterlagen und Schweißplänen; sowie

- Hilfsanträge HA1–HA4

nicht in das Verfahren zuzulassen, hilfsweise zurückzuweisen;

4. der Klägerin und Widerbeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der durch diese Duplik sowie durch die Replik der Beklagten und Widerklägerin auf die Verteidigung gegen die Nichtigkeitswiderklage verursachten Kosten. Das Kostenblatt ist in der Anlage.

Soweit die Klägerin in Ziffer VI.5.1 der Replik auf einen inneren Widerspruch im Antrag der Beklagten hinweist (15.000 EUR im vormaligen Antrag VI vs. 40.000 EUR in der Begründung), beruht dies auf einem offensichtlichen redaktionellen Versehen im Antragsrubrum der Klageerwiderung. Die Beklagte stellt hiermit klar: Es wird – wie in der Begründung unter Ziffer VI-2.4 inhaltlich hergeleitet – die Herabsetzung der Kostenobergrenze auf maximal EUR 40.000,00 beantragt. Der Klageantrag VI. ist hiermit formell berichtigt.

Wir stellen vorsorglich einen Antrag auf persönliche Vernehmung des benannten Zeugen gemäß Regel 176 EPGVerfO.“

18. Steindl (12 August 2026):

*„Die Klägerin und Widerbeklagte stellt folgende Anträge:*

*1. Die Klägerin und Widerbeklagte hält die Anträge 1 bis 10 der Klageschrift vom 17. Oktober 2025 – Antrag 2 in der durch die Replik vom 11. Mai 2026 präzisierten Fassung – sowie die Anträge 1 bis 12 der Replik vom 11. Mai 2026 vollumfänglich aufrecht, jeweils nach Maßgabe der Klarstellung unter Ziffer 1 (Rn. 4–5) und, hinsichtlich des Replik-Antrags 9, nach Maßgabe des Antrags Nr. 7 lit. (a).*

*2. Die mit der Duplik vom 13. Juli 2026 vorgelegten Anlagen B63 und B64/B64DE sowie die auf sie gestützten neuen Tatsachenbehauptungen der Beklagten und Widerklägerin bleiben nach Regel 9.2 VerfO als verspätet unberücksichtigt; dasselbe gilt für die Anlage B62/B62DE und den auf sie gestützten Vortrag, soweit sie rein produktbeschreibende Neutatsachen ohne Replik-Anlass einführt, in dem in TEIL A, Abschnitt A.2 (Rn. 42–55), bezeichneten Umfang. Der Antrag der Beklagten, die schriftliche Zeugenaussage des Herrn [REDACTED] [REDACTED] nebst Bildanhang und CAD-Ableitungen als Beweismittel zuzulassen und zu berücksichtigen (Duplik, Abschn. VI-7a, S. 40), wird zurückgewiesen.*

*Hilfsweise, für den Fall der Zulassung:*

*Der Klägerin und Widerbeklagten wird Gelegenheit gegeben, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu den Anlagen B62/B62DE, B63 und B64/B64DE sowie zu dem darauf gestützten Vortrag ergänzend Stellung zu nehmen und Beweis anzutreten.*

*3. Der Antrag der Beklagten, bestimmte Tatsachenbehauptungen im Zusammenhang mit dem Anlagenkonvolut B56 (schriftliche Zeugenaussage des Herrn [REDACTED] [REDACTED] nach Regel 171.2 VerfO als nicht konkret bestritten und damit als zwischen den Parteien unstreitig zugrunde zu legen (Duplik, Abschn. VI-7, S. 30–31), wird zurückgewiesen.*

4. Zurückgewiesen werden ferner die folgenden Anträge der Beklagten:

(a) der Antrag, den Streitgegenstand des Verletzungsverfahrens dahin klarzustellen, dass ausschließlich die konkret anhand des Fotokonvoluts behandelte Ausführungsform angegriffen sei (Duplik, Abschn. II, S. 6–7);

(b) der Antrag, den Verletzungsangriff zurückzuweisen, soweit er über die konkret anhand der Lichtbilder behandelte Ausführungsform hinausgeht, hilfsweise ihn auf den konkret fotografierten KARGO 121 in der konkret angegriffenen Kran- und Sockelkonfiguration zu beschränken (Duplik, Abschn. II, S. 10);

(c) der Antrag, die von der Beklagten als „Anträge auf Erstreckung des Verletzungsangriffs auf nicht konkret bezeichnete weitere Ausführungsformen, Nachfolge-, Vorgänger- und Schwestermodelle“ bezeichneten Anträge der Replik nicht in das Verfahren zuzulassen, hilfsweise zurückzuweisen (Duplik, Abschn. I, Antrag Nr. 3, S. 6);

(d) der vorsorgliche Antrag, den nach Auffassung der Beklagten überschießenden Angriffsumfang bei der Kostenentscheidung zulasten der Klägerin zu berücksichtigen (Duplik, Abschn. II, S. 10).

5. Die Klägerin hält die mit Replik-Antrag 10 hilfsweise angeregte Anordnung nach Regel 190 VerfO aufrecht, die Beklagte zur Vorlage der Konstruktionszeichnungen des Forstanhängers KARGO 121 sowie der bauidentischen Vorgängermodelle (CAD-Zeichnungen, Fertigungsunterlagen, Schweißpläne) zu verpflichten, soweit dies für die Beurteilung der Verletzung erforderlich erscheint. Die Anträge der Beklagten, diesen von ihr als Antrag „auf Vorlage von Konstruktionszeichnungen, CAD-Daten, Fertigungsunterlagen und Schweißplänen“ bezeichneten Vorlageantrag nicht in das Verfahren zuzulassen bzw. zurückzuweisen (Duplik, Abschn. I, Antrag Nr. 3, S. 6; Abschn. VI-2 e, S. 22–23; Abschn. IX-5, S. 92–95), hilfsweise die Vorlage streng auf die konkret angegriffene Ausführungsform KARGO 121 in der konkret fotografierten Kran-/Sockelkonfiguration zu beschränken und nur unter Geheimhaltungsanordnungen nach Regel 262A

*VerfO bzw. Art. 58 EPGÜ zuzulassen (Duplik, Abschn. IX-5, S. 94), werden zurückgewiesen.*

*6. Die von der Beklagten aufrechterhaltenen und mit der Duplik erneuerten Anträge auf Berücksichtigung ihres KMU-Status (Duplik, Abschn. IX-1, S. 88–89), auf Anordnung einer Sicherheitsleistung der Klägerin (Duplik, Abschn. IX-2, S. 89), auf Herabsetzung des Streitwerts auf EUR 500.000,00 – soweit dieser Antrag wirksam gestellt und aufrechterhalten ist – (Duplik, Abschn. IX-3, S. 89–90) sowie auf Festsetzung der Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten auf EUR 40.000,00 (Duplik, Abschn. IX-4, S. 91) werden zurückgewiesen. Die entsprechenden Anträge der Replik (Anträge 3 und 6 bis 8) werden aufrechterhalten; die Klägerin hält am bezifferten Streitwert von EUR 900.000,00 fest.*

*7. Zum Beweisantritt der Beklagten (Duplik, Abschn. XI-2, S. 129–136) wird beantragt:*

*(a) Die Vernehmung der von der Beklagten benannten Zeugen – mit Ausnahme des Herrn [REDACTED] (nachstehend lit. (b)) – erfolgt mündlich in der Verhandlung in Anwesenheit der Vertreter der Klägerin und unter Wahrung des Rechts der Klägerin, den Zeugen Fragen zu stellen; der Antrag der Replik auf Anhörung der Zeugen (Replik-Antrag 9) wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass Herr [REDACTED] nicht als Zeuge, sondern im Wege der Anhörung der Parteien nach Regel 170.2(a) VerfO angehört wird.*

*(b) Herr [REDACTED] wird als [REDACTED] und damit Organ der Beklagten und Widerklägerin nicht als Zeuge nach Regel 176 VerfO vernommen, sondern im Wege der Anhörung der Parteien nach Regel 170.2(a) VerfO angehört; in der mündlichen Verhandlung richten sich seine Anhörung und Befragung nach Regel 112.2(a) und Regel 112.4 VerfO.*

*(c) Die von der Beklagten formulierten Beweisthemen (Duplik, Abschn. XI-2, S. 130–136) werden zurückgewiesen, soweit sie nicht*

*Wahrnehmungstatsachen, sondern rechtliche Wertungen, Subsumtionen oder Beweiswürdigungen zum Gegenstand haben; hilfsweise wird die Vernehmung insoweit auf die zugrunde liegenden Wahrnehmungstatsachen beschränkt.*

*8. Die Anträge der Beklagten, die Hilfsanträge HA1 bis HA4 nicht in das Verfahren zuzulassen, hilfsweise zurückzuweisen (Duplik, Abschn. I, Antrag Nr. 3, S. 6; Abschn. VIII, S. 56–87), werden zurückgewiesen. Die Klägerin hält den hilfsweisen Antrag auf Änderung des Patents (Replik-Antrag 5) aufrecht; maßgeblich sind ausschließlich die mit der Replik eingereichten Reinschriften der Hilfsanträge (Beilagen K/1, L/1, M/1 und N/1) in der Rangfolge HA1, HA2, HA3, HA4 (im Einzelnen TEIL D, Abschnitt D.1 (Rn. 250–259)).*

*9. Die Beklagte und Widerklägerin trägt die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der Verteidigung gegen die Widerklage auf Nichtigerklärung und der durch die Duplik vom 13. Juli 2026 veranlassten weiteren Kosten der Klägerin und Widerbeklagten (Replik-Antrag 12 wird aufrechterhalten). Der Kostenantrag der Beklagten (Duplik, Abschn. I, Antrag Nr. 4, S. 6) wird zurückgewiesen.*

*Ergänzend und unabhängig von den vorstehenden Anträgen Nr. 1 bis 9 gilt:*

*Soweit die Duplik vom 13. Juli 2026 über die vorstehend im Einzelnen behandelten Anträge hinaus weitere Anträge enthält, erneuert oder aufrechterhält – namentlich die Anträge, die Klage abzuweisen und das Streitpatent für nichtig zu erklären (Duplik, Abschn. I, Anträge Nr. 1 und 2, S. 6) –, beantragt die Klägerin und Widerbeklagte auch deren Zurückweisung.“*

sowie

*„Die Klägerin und Widerbeklagte beantragt, den Austausch eines weiteren Schriftsatzes nach Regel 36 VerfO zuzulassen, und zwar in dem Umfang, in dem die zeitgleich eingereichte Duplik der Klägerin*

*vom selben Tag in ihrem TEIL B-Anhang (Rn. 126 bis 162) auf das Verletzungsvorbringen der Duplik der Beklagten vom 13. Juli 2026 erwidert.*

*Hilfsweise beantragt die Klägerin, den Austausch dieses weiteren Schriftsatzes zumindest in dem Umfang zuzulassen, in dem er auf die mit der Duplik der Beklagten erstmals vorgelegten Anlagen B62/B62DE, B63 und B64/B64DE und den darauf gestützten neuen Tatsachenvortrag (Abschnitt B.5) sowie auf die erstmals in der Duplik im Einzelnen geführte Erwiderung zur Äquivalenz und zu den abhängigen Ansprüchen (Abschnitte B.7 und B.8) erwidert.*

*Die prozessuale Vorbemerkung des TEIL B-Anhangs (Rn. 126) und der Hinweis zur Substantiierung der Rechtsbestandsangriffe am Ende der Rn. 162 sind keine Erwiderung im vorstehenden Sinne; sie sind von diesem Antrag nicht erfasst und bedürfen keiner Zulassung nach Regel 36 VerfO.*

*Dieser Antrag wird zeitgleich mit der Duplik der Klägerin eingereicht. Er wird nicht erst auf eine Rüge der Beklagten hin nachgeschoben.“*

19. Kronos (14. September 2026):

*„Prozessuale Anträge nach Regeln 9.2 und 36 VerfO sowie Sachanträge*

*1. Der Antrag der Klägerin gemäß Ziffer 2. (S. 10) im Schriftsatz vom 12. August 2026, nach Regel 9.2 VerfO, das näher genannte Vorbringen, die Anlagen und die Beweisantritte der Beklagten unberücksichtigt zu lassen, wird zurückgewiesen,*

*hilfsweise beantragen wir,*

*das näher genannte Vorbringen, die Anlagen und die Beweisantritte der Beklagten nicht nach Regel 9.2 VerfO unberücksichtigt zu lassen,*

*aber der Klägerin Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme zu geben, soweit diese Gelegenheit nicht bereits bestand.*

*2. Die Beklagte und Widerklägerin beantragt, folgendes Vorbringen aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 12. August 2026 gemäß Regel 9.2 VerfO unberücksichtigt zu lassen:*

*a) Abschnitt B.8 zur behaupteten Verletzung der erteilten Unteransprüche 2 bis 14;*

*b) die in C.8.3 bis C.8.8 konkretisierte selbständige Verteidigung der dort bezeichneten Anspruchskombinationen, soweit sie über die rechtzeitig substantiierte Verteidigung der erteilten Ansprüche hinausgeht;*

*c) die Ausführungen in F.2, F.3 und F.5, soweit sie die behauptete Verletzung des Patents in seiner erteilten Fassung betreffen.*

*3. Hilfsweise, soweit das Gericht die unter Ziffer 2 konkret bezeichneten zusätzlichen Ausführungen der Klägerin berücksichtigt, wird beantragt, die hierauf bezogene, bereits mit den gleichzeitig eingereichten Schriftsätzen vorgelegte ergänzende schriftliche Stellungnahme der Beklagten nach Regel 36 VerfO zuzulassen und zu berücksichtigen. Deren Umfang bestimmt sich insbesondere nach den Anträgen 15 und 17 sowie den jeweils einschlägigen Abschnitten des eigenen R.-36-Antrags. Soweit darüber hinaus eine noch nicht abgegebene Antwort erforderlich werden sollte, wird um eine gegenständiglich begrenzte Frist gebeten.*

*4. Die Beklagte und Widerklägerin beantragt, das erstmals im Schriftsatz der Klägerin vom 12. August 2026, Abschnitt D.8.6, insbesondere Rn. 318, erhobene und in Abschnitt D.9, Rn. 328, in Bezug genommene Bestreiten der öffentlichen Zugänglichkeit der Anlage B8 vor dem 26. August 2016 gemäß Regel 9.2 VerfO als verspätet unberücksichtigt zu lassen, soweit dieses Bestreiten zur Verteidigung des Hauptantrages und der Hilfsanträge 1 bis 4 herangezogen wird.*

*5. Die Beklagte und Widerklägerin beantragt, die erstmals im Schriftsatz vom 12. August 2026 konkretisierte selbständige Verteidigung der in C.8.3 bezeichneten Kombinationen und deren Übernahme in D.2.2 gemäß Regel 9.2 VerfO unberücksichtigt zu lassen, soweit damit bislang nicht substantiierte selbständige Rückfallpositionen eingeführt werden.*

*6. Die Beklagte und Widerklägerin beantragt, die Anträge auf Aufrechterhaltung des Streitpatents in den Fassungen HA1 bis HA4 einschließlich der für diese Fassungen selbständig verteidigten abhängigen Anspruchskombinationen zurückzuweisen. Der mit der Nichtigkeitswiderklage gestellte Antrag auf vollständige Nichtigerklärung des Streitpatents wird aufrechterhalten.“*

sowie

*„Namens und im Auftrag der Beklagten und Widerklägerin wird beantragt, den Antrag der Klägerin und Widerbeklagten auf Zulassung eines weiteren Schriftsatzes nach Regel 36 VerfO zurückzuweisen.*

*Hilfsweise, für den Fall, dass die Kammer eine ergänzende schriftliche Stellungnahme der Klägerin zu einzelnen erstmals mit den Anlagen B62/B62DE, B63 und B64/B64DE vorgelegten Detailtatsachen oder Beweismitteln für erforderlich hält, wird beantragt, eine solche Stellungnahme strikt auf diese konkret neuen Tatsachen und Beweismittel zu beschränken und den Antrag jedenfalls hinsichtlich der Abschnitte B.7 und B.8 des TEIL B-Anhangs zurückzuweisen.*

*Für den Fall einer Zulassung wird ferner beantragt, die hierauf bezogene, mit den eigenen Anträgen nach Regel 36 VerfO bezeichnete und gleichzeitig eingereichte Antwort der Beklagten zuzulassen und zu berücksichtigen; soweit darüber hinaus eine weitere Antwort erforderlich wird, wird um eine auf denselben Gegenstand beschränkte Äußerungsfrist gebeten.“*

sowie

*„Die Beklagte und Widerklägerin hält hinsichtlich der Erwiderung auf die Änderungsantrag-Replik an der Zulässigkeit des konkret bezeichneten Vorbringens nach Regel 32.3 Satz 2 VerfO fest. Für den Fall einer insoweit angenommenen gesonderten Zulassungsbedürftigkeit werden die Anträge 1 bis 11 und 14 vorsorglich gestellt. Soweit diese Anträge bereits früher eingereichte Beweismittel und damaligen Vortrag betreffen, bleibt deren Rechtzeitigkeit aufrechterhalten. Für die in den Anträgen 12, 13, 15 bis 17 jeweils genau bezeichnete zusätzliche schriftliche Stellungnahme zur erteilten Fassung wird die Erlaubnis nach Regel 36 VerfO ausdrücklich beantragt. Für die von den Anträgen 12, 13 und 16 zugleich erfassten Hilfsfassungen verbleibt es beim vorrangigen Standpunkt nach Regel 32.3 Satz 2 VerfO. Der zusätzliche Verwendungsumfang zur erteilten Fassung wird aus Regel 32.3 nicht hergeleitet. Die Anträge 18 und 19 betreffen die gesondert bezeichneten Stellungnahmen in Abschnitt XVIII. Die Einordnung des Vorbringens zu den noch anhängigen prozessualen Begehren und die hierfür vorsorglich beantragte Erlaubnis ergeben sich aus Antrag 18(a). Für die in Antrag 18(b) bezeichneten zusätzlichen Ausführungen zur Nichtigkeitswiderklage und für die in Antrag 19 bezeichnete Stellungnahme zu den ursprünglichen Klagefolgen wird die Erlaubnis nach Regel 36 VerfO ausdrücklich beantragt. Der genaue Gegenstand neuer Belege wird jeweils gesondert bestimmt. Die Beklagte und Widerklägerin hält daran fest, dass das Anlagenkonvolut B 56 im Rahmen der Mängelbehebung der Klagerwiderung ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt wurde und dass die Anlagen B 59, B 60/B 60 DE, B 61/B 61 DE, B 62/B 62 DE, B 63, B 64/B 64 DE, B 67/B 67 DE, B 68/B 68 DE sowie B 38/B 38 DE und B 69/B 69 DE nebst dem hierauf gestützten Vortrag zulässiger Bestandteil der fristgerecht eingereichten Duplik vom 13. Juli 2026 sind. Die Beklagte und Widerklägerin erwidert in der gleichzeitig eingereichten Duplik auf die Replik zum Änderungsantrag auf den klägerischen Antrag nach Regel 9.2 VerfO unter Ziffer 2 des Schriftsatzes vom 12. August 2026. Die Stellungnahme zum klägerischen Antrag unter Ziffer 3 betreffend Regel 171.2 VerfO erfolgt in Abschnitt*

*II.3 des vorliegenden Schriftsatzes. Es handelt sich jeweils um Stellungnahmen zu eigenständigen prozessualen Begehren der Klägerin. Die Beklagte hält daran fest, dass es hierfür keiner gesonderten Erlaubnis nach Regel 36 Verfo bedarf.*

*Die eigenen Anträge auf Nichtberücksichtigung klägerischen Vorbringens nach Regel 9.2 Verfo sind unter Ziffern 2, 4 und 5 der gleichzeitig eingereichten Duplik gestellt. Die vorliegenden Zulassungsanträge nach Regel 36 Verfo lassen diese Anträge unberührt. Ausschließlich vorsorglich und ohne Anerkennung einer Verspätung wird für den Fall, dass die Kammer eine gesonderte Zulassung für erforderlich halten sollte, beantragt,*

- 1. die bereits erfolgte Einreichung des Anlagenkonvoluts B 56 (schriftliche Zeugenerklärung des Herrn [REDACTED] nebst Bildokumentation) sowie des hierauf gestützten Vorbringens,*
- 2. die bereits erfolgte Einreichung der Anlage B 62/B 62 DE (schriftliche Erklärung des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] sowie des hierauf gestützten Vorbringens;*
- 3. die bereits erfolgte Einreichung der Anlagen B 63 und B 64/B 64 DE sowie des hierauf gestützten Vorbringens;*
- 4. die bereits erfolgte Einreichung der Anlage B 59 (Produktkatalog 2024) sowie des hierauf gestützten Vorbringens;*
- 5. die bereits erfolgte Einreichung der Anlagen B 60/B 60 DE, B 61/B 61 DE, B 67/B 67 DE und B 68/B 68 DE sowie des hierauf gestützten Vorbringens zur KMU-Eigenschaft und zur Unternehmensstruktur der Beklagten;*
- 6. die mit der Duplik erfolgte berichtigende Einreichung und Zuordnung der Anlagen B 38/B 38 DE und B 69/B 69 DE sowie des hierauf gestützten Vorbringens;*

*7. die Nachreichung des bereits in der Duplik vom 13. Juli 2026 auf Seite 8 ausdrücklich angekündigten und als „Anlage B 70“ bezeichneten Produktkatalogs 2025/2026 sowie dessen Berücksichtigung als Beweismittel für den bereits in der Duplik enthaltenen Vortrag; und*

*8. die in der gleichzeitig eingereichten Duplik auf die Replik zum Änderungsantrag enthaltene Erwiderung auf den klägerischen Antrag nach Regel 9.2 VerfO unter Ziffer 2 des Schriftsatzes vom 12. August 2026, die in Abschnitt II.3 des vorliegenden Schriftsatzes enthaltene Stellungnahme zum klägerischen Antrag unter Ziffer 3 betreffend Regel 171.2 VerfO sowie die Erwiderung auf die in TEIL A, Abschnitt A.2.3, des klägerischen Schriftsatzes erhobenen weiteren Verspätungs- und Zulässigkeitsrügen;*

*9. die in der gleichzeitig eingereichten Duplik auf die Replik zum Änderungsantrag bezeichneten und mit dieser eingereichten ergänzenden Anlagen, nämlich:*

*Anlage B71 Wayback-Machine-Nachweis vom 6. Mai 2016 zur URL FARMA\_DE.pdf, mit sichtbarer Katalogseite 4; abgerufen am 14. September 2026.*

*Anlage B72 Archivierte FARMA-Katalogdatei FARMA\_DE.pdf zur Erfassung vom 6. Mai 2016; abgerufen am 14. September 2026 (24 Seiten).*

*Anlage B73 Konepörssi, „Fors MW – Generation 2 -perävaunut ja -nosturit“, Online-Artikel vom 20. April 2014, finnisches Original (9 Screenshots). Deutsche Arbeitsübersetzung: Anlage B73DE.*

*Anlage B74 Koneviesti Nr. 12 vom 27. August 2014, „Maatilan Metsäkone“, finnisches Original (3 PDF-Seiten mit den Zeitschriften-seiten 50–55). Deutsche Arbeitsübersetzung: Anlage B74DE.*

*Anlage B75 Ausdruck des Twitter-Beitrags des Herstellerkontos FARMA/BIGAB (@forsmw) vom 12. September 2014 mit Foto der Forestry-Journal-Anzeige; abgerufen und ausgedruckt am 14. September 2026.*

*B76 E-Mail-Korrespondenz zwischen [REDACTED] Forestry Journal, und dem Unterzeichnenden zur Zuordnung und Übermittlung der FARMA-Anzeige sowie des ergänzenden Dateisatzes der Septemberausgabe 2014.*

*B77 Forestry Journal, Septemбераusgabe 2014; von [REDACTED] übermittelter Heftauszug mit Deckblatt, Heftseite 1, Inhaltsverzeichnis, Heftseite 3, Editorialeseite 6 und Anzeige „FARMA Generation 2“, Heftseite 84 Anlage B78 Ersatzteilkatalog „Lumber Trailer T14 4WD G2 – Spare Parts“, Dokumentkennung S1.0-2014W08-en, englisches Original (27 Seiten).*

*Anlage B78DE Deutsche Übersetzung der Ersatzteilliste gemäß Regel 36 Verfo zuzulassen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen beziehungsweise jedenfalls nicht nach Regel 9.2 Verfo unberücksichtigt zu lassen.*

*Ergänzende Anträge nach Regel 36 Verfo:*

*Antrag 10*

*Zusammenfassende Erwiderung zur Verdickungsalternative*

*Der Beklagten und Widerklägerin wird gemäß Regel 36 Verfo gestattet, die mit ihrer Duplik auf die Replik zum Änderungsantrag vorgelegte zusammenfassende Erwiderung zur Alternative „mit einer Verdickung“ in den Anspruchsfassungen K/1, L/1, M/1 und N/1 einzureichen; soweit dieser Inhalt mit der Duplik bereits übermittelt ist, wird um dessen Berücksichtigung gebeten. Die beantragte Zulassung ist inhaltlich beschränkt auf die Antwort auf D.1.2 sowie D.6 bis D.9 der Replik vom 12. August 2026: die Reichweite der Außenlagenbeschränkung nach der von der Klägerin vertretenen Auslegung; die*

*Zuordnung der bereits vorgetragenen angeschweißten Außenverstärkungen bei Patu 80 und KRONOS 85H sowie der inneren Rohrverstärkung bei Pfanzelt RW 1177/RW 15100/RW15100 4WD zur Verdickungsalternative; und die Bedeutung dieser Zuordnung für die bereits am 13. Juli 2026 vorgetragenen Kombinationen mit Anlage B8 unter Einbeziehung der weiteren Merkmale des jeweiligen Hilfsantrags. Betroffen sind insbesondere die Abschnitte VI, VIII.1 und VIII.2 sowie die entsprechenden anspruchsbezogenen Erläuterungen zu D.7 bis D.9, darunter XI.1 und XI.5, der gleichzeitig vorgelegten Duplik. Eine weitere allgemeine Erwiderung auf die Verteidigung des Hauptantrags oder seiner Unteransprüche, ein neuer Vorbenutzungssachverhalt und ein neuer selbständiger Nichtigkeitsangriff sind nicht Gegenstand dieses Antrags.*

#### *Antrag 11*

##### *Hilfsweise Zulassung der konkretisierten Unteranspruchserwiderung*

*Der Beklagten und Widerklägerin wird gemäß Regel 36 VerfO gestattet, die in Abschnitt XII ihrer gleichzeitig vorgelegten Duplik enthaltene Erwiderung auf die durch D.2.2, Rn. 265–268, für die Hilfsanträge HA1 bis HA4 übernommene Unteranspruchsverteidigung einzureichen; soweit dieser Inhalt bereits übermittelt ist, wird um dessen Berücksichtigung gebeten. Erfasst sind die in C.8.3, Rn. 238–242, bezeichneten Kombinationen 2 + 1, 13 + 1, 13 + 2 + 1, 7 + 6 + 5 + 1, 7 + 6 + 5 + 2 + 1, 12 + 1 und 12 + 2 + 1, jeweils bezogen auf den vollständigen Anspruch 1 der betreffenden Hilfsfassung. Für M/1 und N/1 wird berücksichtigt, dass das Leitungsmerkmal bereits in Anspruch 1 enthalten ist und die damit bezeichneten Rückfalllinien insoweit in Anspruch 1 beziehungsweise 2 + 1 aufgehen. Erfasst sind ferner die in Abschnitt XII.6 einzeln bezeichneten Rückbezüge der übrigen in D.2.2 mitverteidigten Unteransprüche, jeweils ausschließlich innerhalb K/1, L/1, M/1 und N/1. Der Antrag erfasst keine Erwiderung auf die selbständige Verteidigung der Unteransprüche des Hauptantrags und keine darüber hinausgehende, bislang nicht bezeichnete neue Anspruchskombination. Die zusätzliche Stellungnahme zu den erteilten Kombinationen wird gesondert mit Antrag*

*17 beantragt. Soweit eine Zulassung erforderlich ist, wird ferner beantragt, den vorstehend genau bezeichneten Inhalt jedenfalls nicht nach Regel 9.2 VerfO unberücksichtigt zu lassen. Sollte die Kammer zu einzelnen zugelassenen Ergänzungen eine weitere schriftliche Äußerungsmöglichkeit der Klägerin für erforderlich halten, wird um deren sachliche Begrenzung auf diese Ergänzungen und um eine am Verfahrenskalender ausgerichtete Frist gebeten.*

#### *Antrag 12*

*Ergänzend zu Antrag 9 wird hinsichtlich des Hauptantrags ausdrücklich und hinsichtlich der Hilfsanträge 1 bis 4 vorsorglich, soweit der Vortrag nicht bereits nach Regel 32.3 Satz 2 VerfO zulässig ist, beantragt,*

*a) der Beklagten und Widerklägerin gemäß Regel 36 VerfO zu gestatten, die nachstehende ergänzende schriftliche Stellungnahme nebst dem Konepörssi-Artikel „Fors MW – Generation 2 -perävaunut ja -nosturit“ vom 20. April 2014, Anlage B73 mit deutscher Arbeitsübersetzung B73DE, einzureichen und diesen Vortrag nebst Anlage bei der Entscheidung über die Nichtigkeitswiderklage gegen die erteilte Fassung sowie über die Hilfsanträge 1 bis 4 zu berücksichtigen;*

*b) hierbei die Verwendung der Anlage B73 als ergänzenden Beleg für die bereits mit Anlage B8 eingeführte technische Lehre und deren öffentliche Zugänglichkeit vor dem 26. August 2016 sowie hilfsweise, falls die Vorveröffentlichung der maßgeblichen Fassung der Anlage B8 nicht als nachgewiesen angesehen wird, als eigenständige weitere Druckschrift anstelle der Anlage B8 innerhalb der nachstehend bezeichneten Naheliegensangriffe zuzulassen. Diese Verwendung wird auf das achteckige Zentralprofil der FARMA-G2-Forstanhänger, dessen beschriebene Widerstandsfähigkeit gegen Stoßbelastungen und die geschützte Schlauchführung im Inneren dieses Profils beschränkt;*

*c) höchst hilfsweise, soweit die unter b) beantragte ersetzende Verwendung als Änderung des bisherigen Sachvortrags im Sinne von*

*Regel 263 VerfO angesehen wird, diese konkret abgegrenzte Änderung zusätzlich nach Regel 263.1 VerfO zu gestatten;*

*d) die Anlage und den so bezeichneten Vortrag jedenfalls nicht nach Regel 9.2 VerfO unberücksichtigt zu lassen. Soweit die Kammer eine ergänzende Stellungnahme der Klägerin für erforderlich hält, wird um eine auf die Datierung, die genannten Offenbarungsstellen und deren Verwendung in den bereits bezeichneten Angriffen beschränkte Äußerungsmöglichkeit innerhalb einer am Verfahrenskalendar ausgerichteten Frist gebeten.*

*e) ergänzend zu den Anträgen 9 und 16 den Vortrag zur Veröffentlichung der FARMA-G2-Anzeige im Forestry Journal einschließlich der Anlagen B75 bis B77 und des in Abschnitt XVIII.1.7 konkretisierten Beweisangebots ██████████ zuzulassen und bei der Entscheidung über die Nichtigkeitswiderklage gegen die erteilte Fassung sowie über die Hilfsanträge 1 bis 4 zu berücksichtigen;*

*f) die Anzeige „FARMA Generation 2“, Anlage B77, ergänzend und hilfsweise, falls die Vorveröffentlichung der maßgeblichen Fassung der Anlage B8 nicht als nachgewiesen angesehen wird, als eigenständige Kombinationsentgegenhaltung anstelle von Anlage B8 innerhalb der in Abschnitt XIII.4 bezeichneten Naheliegensangriffe zuzulassen. Diese Verwendung wird auf das achteckige Zentralprofil, dessen beschriebene Widerstandsfähigkeit gegen Stoßbelastungen und die geschützte Schlauchführung in seinem Inneren beschränkt. B73 und B77 werden insoweit jeweils selbständig als alternative Quelle dieser Lehre herangezogen. Soweit die ersetzende Verwendung von B77 als Änderung des bisherigen Angriffs im Sinne von Regel 263 VerfO angesehen wird, wird hierfür höchst hilfsweise zusätzlich die Zulassung nach Regel 263.1 VerfO beantragt. Für eine erforderliche Äußerungsmöglichkeit der Klägerin gilt Antrag 12(d) entsprechend.*

*g) ergänzend die Verwendung der Anlagen B74/B74DE und B77, jeweils in Verbindung mit B78/B78DE und in ihrer Gesamtschau, zum*

*Indizienbeweis für die geschützte Innenführung der elektrischen Rücklichtversorgung bei der für 2014 dokumentierten FARMA-G2-Konstruktion zuzulassen. Erfasst ist ferner die hilfsweise Begründung, dass die Übernahme der in B77 beschriebenen geschützten Innenführung auch für die elektrische Rücklichtversorgung innerhalb der bereits bezeichneten Naheliegensangriffe fachüblich und nahelegend war. Der Antrag betrifft die erteilte Fassung, insbesondere die Kombinationen 13 + 1 und 13 + 2 + 1, sowie die entsprechenden Leitungsmerkmale der Hilfsanträge 1 bis 4. Die konkrete Beweiswürdigung und der Übertragungsanlass werden in Abschnitt XIV.3 und in X.4 sowie XII.3 der gleichzeitig vorgelegten Änderungsantrag-Duplik erläutert. Soweit hierin eine Änderung des bisherigen Angriffs im Sinne von Regel 263 Verfo gesehen wird, wird höchst hilfsweise deren Zulassung nach Regel 263.1 Verfo beantragt. Antrag 12(d) gilt entsprechend.*

### *Antrag 13*

*Ergänzend zu den Anträgen 9 und 12 wird hinsichtlich der erteilten Fassung ausdrücklich und hinsichtlich der Hilfsanträge 1 bis 4 vorsorglich, soweit der nachstehend bezeichnete Vortrag nicht bereits nach Regel 32.3 Satz 2 Verfo zulässig ist, beantragt,*

*a) der Beklagten und Widerklägerin gemäß Regel 36 Verfo zu gestatten, die nachstehende ergänzende schriftliche Erläuterung nebst dem Ersatzteilkatalog „Lumber Trailer T14 4WD G2 Spare Parts“, Dokumentkennung S1.0-2014W08-en, 27 Seiten, Datei „S1.0-2014W08-en-T14 4WD G2.pdf“, Anlage B78 – Anlage B78DE in deutscher Übersetzung einzureichen und als ergänzendes Beweismittel bei der Entscheidung zu berücksichtigen;*

*b) die Verwendung des Katalogs als ergänzende technische Dokumentation der elektrischen Rückleuchtenleitungen und Hydraulikleitungen sowie der ausdrücklich angegebenen Modellzuordnungen zuzulassen. Dies umfasst seine Heranziehung zusammen mit B74/B74DE und B77 zum Indizienbeweis für die innere Führung der*

*längs verlaufenden elektrischen Rücklichtversorgung und zur technischen Erläuterung des hilfsweisen Naheliegensangriffs nach Antrag 12(g). Maßgeblich sind insbesondere Seite 3, Positionen 26, 30 und 31, Seite 15, Abschnitt 1.1.8, Seite 19, Abschnitt 1.2.2, sowie Seiten 22 und 23, Abschnitte 1.2.5 und 1.2.6. Die Datierungsangaben und die Konformitätserklärung auf Seite 27 werden als Indizien für den dokumentierten Ausstattungsstand berücksichtigt;*

*c) diese Verwendung innerhalb der bereits auf B8 gestützten Angriffe und im Zusammenhang mit der nach Antrag 12 beantragten Verwendung von B73 und B77 zuzulassen. Der ergänzende Beweis betrifft die in D.8.6 und D.8.7 sowie D.9 der Replik vom 12. August 2026 behandelte Leitungsführung, die durch D.2.2 übernommenen Rückfallkombinationen der Hilfsfassungen und die entsprechenden erteilten Kombinationen 13 + 1 und 13 + 2 + 1. Die zusätzliche Sachantwort auf die selbständige Verteidigung der erteilten Kombinationen ist Gegenstand von Antrag 17;*

*d) den so bezeichneten Vortrag und das Beweismittel jedenfalls nicht gemäß Regel 9.2 VerfO unberücksichtigt zu lassen. Soweit eine ergänzende schriftliche Stellungnahme der Klägerin erforderlich ist, wird um eine auf diese Unterlage, ihre zeitliche Einordnung und ihren bezeichneten Beweiszweck beschränkte Äußerungsmöglichkeit innerhalb einer am Verfahrenskalender ausgerichteten Frist gebeten.*

#### *Antrag 14*

*Vorsorgliche Zulassung der Erwiderung zur Nichtverletzung der Hilfsfassungen*

*Der Beklagten und Widerklägerin wird vorsorglich gemäß Regel 36 VerfO gestattet, die in Abschnitt XIII ihrer gleichzeitig eingereichten Duplik auf die Replik zum Änderungsantrag enthaltene Erwiderung zur Nichtverletzung der Hilfsanträge 1 bis 4 einzureichen; soweit sie bereits eingereicht ist, wird um deren Berücksichtigung gebeten.*

*Dieser Antrag wird ausschließlich für den Fall gestellt, dass die Kammer einzelne dieser Ausführungen nicht bereits als zulässige Erwidernach Regel 32.3 Satz 2 VerfO ansieht. Er betrifft die Antwort auf D.10, Rn. 331–333, D.8.8, Rn. 325, und D.2.2, Rn. 268, des Schriftsatzes vom 12. August 2026 einschließlich der dort für die Hilfsfassungen übernommenen Ausführungen in B.2 bis B.4 und B.6 bis B.8. Erfasst sind die Plattform- und Querschnittszuordnung, die Verstärkungsmerkmale, die Einwendungen zur Dokumentation und Aussage [REDACTED] die Achslagerung sowie Äquivalenz und Unteransprüche, jeweils ausschließlich für K/1, L/1, M/1 und N/1.*

#### *Antrag 15*

##### *Zusätzliche Stellungnahme zur erteilten Fassung*

*Die Beklagte und Widerklägerin beantragt, ihr gemäß Regel 36 VerfO zu gestatten,*

*a) die in Abschnitt XV.1a Nummern 1 bis 9 dieses Schriftsatzes abgegrenzten Ausführungen aus XIII.2 bis XIII.11 der gleichzeitig eingereichten Duplik auf die Replik zum Änderungsantrag als ergänzende schriftliche Stellungnahme zur behaupteten Verletzung des Patents in seiner erteilten Fassung einzureichen und, soweit bereits übermittelt, in diesem Umfang berücksichtigen zu lassen;*

*b) die in XV.1a Nummer 5 abgegrenzten Ausführungen aus XIII.8 der genannten Duplik auch zur einheitlichen Auslegung der erteilten Merkmale bei der Entscheidung über die Nichtigkeitswiderklage zu verwenden, beschränkt auf ihre Bedeutung für die bereits vorgetragenen Angriffe. Soweit die Ausführungen auf zusätzliches klägerisches Vorbringen antworten, wird dessen Berücksichtigung vorausgesetzt; dies gilt insbesondere für die Erwidernach XIII.10 und XIII.11 auf B.7 und B.8.*

*Hilfsweise wird eine gesonderte Entscheidung über die in XV.1a Nummern 1 bis 9 bezeichneten Gegenstände und jedenfalls die Zu-*

*lassung der unter Nummern 3 und 4 bezeichneten Erläuterungen beantragt. Eine erforderliche weitere Äußerungsmöglichkeit der Klägerin ist auf den zugelassenen Ergänzungsumfang zu beschränken.*

*Antrag 16*

*Internethnachweise und Koneviesti auch zur erteilten Fassung*

*Ergänzend und klarstellend zu Antrag 9 sowie unter Aufrechterhaltung der Anträge 12 und 13 wird hinsichtlich der erteilten Fassung ausdrücklich und hinsichtlich der Hilfsanträge 1 bis 4 vorsorglich, soweit eine gesonderte Zulassung erforderlich ist, beantragt,*

*a) der Beklagten und Widerklägerin gemäß Regel 36 VerfO zu gestatten, die in Abschnitt X.4 der gleichzeitig vorgelegten Änderungsantrag-Duplik und in Abschnitt XVI dieses Schriftsatzes bezeichnete ergänzende Beweisführung unter Verwendung der folgenden Anlagen auch zur Nichtigkeitswiderklage gegen die erteilte Fassung einzureichen:*

- Anlage B71: Wayback-Nachweis zur Archivierung der Anlage B8 am 6. Mai 2016;*
- Anlage B72: die zugehörige archivierte Katalogdatei;*
- Anlage B74: Koneviesti Nr. 12 vom 27. August 2014, Beitrag „Maatilan Metsäkone“, mit deutscher Arbeitsübersetzung B74DE;*

*b) die Anlagen B71 und B72 als ergänzende Nachweise für die öffentliche Zugänglichkeit der bereits als B8 eingeführten Katalogfassung vor dem 26. August 2016 und für die behauptete Identität dieser Fassung mit der archivierten Datei zuzulassen. Dieser Beweis-zweck umfasst sämtliche bereits bezeichneten Angriffe gegen die erteilte Fassung, die sich auf B8 stützen, einschließlich der durch C.8.5, Rn. 244, und C.8.7, Rn. 246, des Schriftsatzes vom 12. August 2026 angegriffenen Verwendung von B8;*

*c) die Anlage B74 als ergänzenden Beleg für die vorprioritäre Marktpräsenz der FARMAG2-Baureihe, die Bekanntheit des achteckigen*

*Zentralrahmens und die serienmäßige Straßenbeleuchtung des getesteten FARMA T10 G2 zuzulassen. Erfasst ist auch die Verwendung der Abbildungen und der Beschreibung der Rückleuchten zusammen mit B78/B78DE und B77 im Rahmen des in Abschnitt XIV.3 erläuterten Indizienbeweises. Für die erteilten Leitungsalternativen und die entsprechenden Merkmale der Hilfsfassungen wird dieser ergänzende Verwendungsumfang ausdrücklich beantragt;*

*d) die bezeichneten Anlagen und den auf diese Beweiszwecke beschränkten Vortrag, soweit bereits übermittelt, auch in dem vorstehend ausdrücklich beantragten Verwendungsumfang zu berücksichtigen und jedenfalls nicht nach Regel 9.2 VerfO unberücksichtigt zu lassen. Soweit eine weitere Äußerungsmöglichkeit der Klägerin erforderlich ist, wird um eine Beschränkung auf die Datierung, die Dateiidentität, die bezeichneten Offenbarungsstellen und ihre Verwendung innerhalb der bereits erhobenen Angriffe gebeten. Eine Verwendung von Koneviesti B74 anstelle von B8 wird nicht beantragt.*

#### *Antrag 17*

*Ergänzende Erwiderung auf die selbständig verteidigten erteilten Anspruchskombinationen*

*Für den Fall, dass die Kammer die in C.8.3 bis C.8.8 des Schriftsatzes vom 12. August 2026 enthaltene selbständige Verteidigung erteilter Anspruchskombinationen berücksichtigt, wird beantragt,*

*a) der Beklagten und Widerklägerin gemäß Regel 36 VerfO zu gestatten, die nachfolgend in Abschnitt XVII enthaltene ergänzende schriftliche Stellungnahme nebst den dort genau bezeichneten Bezugnahmen auf Abschnitt XII der gleichzeitig vorgelegten Änderungsantrag-Duplik zur Nichtigkeitswiderklage gegen die erteilte Fassung einzureichen und, soweit bereits übermittelt, zu berücksichtigen;*

*b) diese Erlaubnis auf die Kombinationen 2 + 1, 13 + 1, 13 + 2 + 1, 7 + 6 + 5 + 1, 7 + 6 + 5 + 2 + 1, 12 + 1 und 12 + 2 + 1 der erteilten*

*Ansprüche sowie auf die in XVII.4 einzeln bezeichneten Rückbezüge der übrigen mitverteidigten erteilten Unteransprüche zu erstrecken;*

*c) eine erforderliche weitere schriftliche Stellungnahme der Klägerin auf den zugelassenen Ergänzungsumfang zu begrenzen und hierfür eine mit dem Verfahrenskalender vereinbare Frist festzusetzen.*

#### *Antrag 18*

*Die Beklagte und Widerklägerin beantragt, ihr gemäß Regel 36 VerfO zu gestatten,*

*a) vorsorglich, soweit eine gesonderte Erlaubnis erforderlich ist, die Stellungnahmen in XVIII.1 bis XVIII.4 zu den klägerischen Anträgen 4 bis 7 vom 12. August 2026 und den zugehörigen Ausführungen in A.4, A.5, E und G einzureichen und, soweit bereits übermittelt, berücksichtigen zu lassen;*

*b) die ergänzenden Stellungnahmen in XVIII.5, XVIII.6, XVIII.8 und XVIII.9 zu den bereits eingeführten Erwerbsvorgängen, Vorbenutzungen und den Anlagen B37 und B44 auch zur Nichtigkeitswiderklage gegen die erteilte Fassung einzureichen und, soweit bereits übermittelt, berücksichtigen zu lassen.*

#### *Antrag 19*

*Die Beklagte und Widerklägerin beantragt, ihr gemäß Regel 36 VerfO zu gestatten, die ergänzende Stellungnahme in XVIII.7 zu den ursprünglichen Klageanträgen 3 bis 8 einzureichen und, soweit bereits übermittelt, berücksichtigen zu lassen.“*

20. Kronos (10. Oktober 2026):

*„a Umfang und Sprachrichtungen*

*Die Beklagte und Widerklägerin beantragt gemäß Art. 51 Abs. 2 EPGÜ in Verbindung mit Regel 109.1 und 109.2 Satz 1 VerfO, die Simultanverdolmetschung im folgenden Umfang anzuordnen und die Kanzlei mit den erforderlichen Vorkehrungen zu beauftragen:*

*– aus dem Deutschen ins Schwedische während der Erörterung der behaupteten Verletzung durch die angegriffenen Ausführungsformen, einschließlich der Verletzungsbehauptungen zu den Hilfsanträgen 1 bis 4 des Änderungsantrags (Anspruchsfassungen K/1, L/1, M/1 und N/1). Erfasst sind die hierfür erheblichen Fragen zur Konstruktion, Bauteilfunktion und Zuordnung der Beweismittel sowie die darauf bezogene Anspruchsauslegung und Beweisaufnahme, auch wenn diese gemeinsam mit Rechtsbestandsfragen erörtert werden.*

*Die Rückrichtung Schwedisch–Deutsch wird für vom Gericht zugelassene Erklärungen oder eine Anhörung der schwedischsprachigen Unternehmensvertreter beantragt;*

*– für die gerichtliche Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] aus dem Deutschen ins Schwedische und aus dem Schwedischen ins Deutsche, soweit das Gericht die Vernehmungen und die schwedische Aussagesprache zulässt, unabhängig davon, ob die jeweilige Vernehmung die Verletzung oder den Rechtsbestand betrifft;*

*– für die gerichtliche Vernehmung des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] aus dem Deutschen ins Englische und aus dem Englischen ins Deutsche, soweit das Gericht die Vernehmung und die englische Aussagesprache zulässt.*

*Die Zulassung der angebotenen Zeugen und ihrer Aussagesprachen wird mit diesem Antrag nicht als bereits erfolgt vorausgesetzt. Gemäß den Regeln 112.6 und 178.6 VerfO wird beantragt, den genannten schwedischsprachigen Zeugen die Aussage auf Schwedisch und*

■■■■■ die Aussage auf Englisch zu gestatten. Für die bereits beantragte Anhörung des Geschäftsführers ■■■■■ als gesetzlichem Vertreter nach Regel 170.2 Buchstabe a Verfo wird ebenfalls die Zulassung der schwedischen Sprache mit Verdolmetschung Deutsch–Schwedisch in beide Richtungen beantragt. Über die Vernehmungen und die Anhörung, die jeweiligen Sprachen und die zu ihrer verständlichen Durchführung erforderliche Verdolmetschung wird um eine aufeinander abgestimmte Entscheidung gebeten.

#### *b Konkreter Bedarf und sachliche Begrenzung*

##### *aa Tragender Begründungsansatz: Verständlichkeit und Verlässlichkeit der Beweisaufnahme*

Der Antrag auf gerichtliche Organisation der Verdolmetschung nach Regel 109.2 Verfo wird in erster Linie auf die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beweisaufnahme gestützt. Die fremdsprachigen Aussagen müssen vom Gericht vollständig und unverfälscht aufgenommen und von beiden Parteien überprüft werden können. Dieser eigenständige verfahrensbezogene Verständigungsbedarf hängt nicht von den Sprachkenntnissen der Unternehmensvertreter oder deren Wunsch ab, die Verhandlung zu verfolgen. Fragen des Gerichts und beider Prozessbevollmächtigten müssen die jeweiligen Zeugen verstehen können; ihre Antworten müssen dem Gericht und beiden Parteien vollständig in der Verfahrenssprache Deutsch zugänglich sein. Entsprechendes gilt, soweit ■■■■■ auf Schwedisch angehört wird. Lässt das Gericht die Aussagen nach Regel 112.6 Verfo in einer anderen Sprache zu, muss diese Verfahrensentscheidung mit einer für alle Beteiligten verständlichen Durchführung der Befragung verbunden werden. Soweit die erforderliche Verständigung ohne Verdolmetschung nicht gewährleistet ist, ergibt sich deren Bedarf aus der vom Gericht zugelassenen Beweisaufnahme selbst. Regel 109.2 Verfo stellt hierfür den Mechanismus der gerichtlichen Anordnung und Organisation bereit; die Regeln 177.2 Buchstabe f und 178.6 Verfo bestätigen den Zusammenhang zwischen

*Zeugenvernehmung, Aussagesprache und Verdolmetschung. Die sprachkundige Prozessvertretung ersetzt diese Funktion nicht. Eine Zusammenfassung des Aussageinhalts durch den eigenen Vertreter vermittelt weder dem Gericht noch der anderen Partei die vollständige Aussage und gewährleistet auch nicht, dass der Zeuge die Fragen beider Seiten richtig versteht. Die Verdolmetschung ermöglicht vielmehr die unmittelbare Befragung, die Klärung von Mehrdeutigkeiten und die gerichtliche Würdigung der Aussage auf einer gemeinsamen sprachlichen Grundlage. Es geht damit um die Durchführung der Beweisaufnahme im Interesse des Gerichts und beider Parteien. Die Simultanform wird beantragt, um die Befragung und den Wechsel zwischen Fragen, Antworten und den jeweils erörterten Unterlagen möglichst zusammenhängend zu ermöglichen. Über ihre Eignung und den erforderlichen Umfang ist anhand der konkreten Vernehmungsplanung zu entscheiden. Für die zuverlässige Übertragung einzelner technischer Angaben bleiben Rückfragen und Klarstellungen erforderlich. Falls eine konsekutive Verdolmetschung die vollständige Verständigung hinreichend sicherstellt, wird diese hilfsweise beantragt; der eigenständige Bedarf an verständlicher Beweisaufnahme bleibt bestehen.*

*bb Zusammenhang mit der technischen Unterstützung der Verletzungsverteidigung*

*Der Bedarf bei der Beweisaufnahme bildet zugleich den Ausgangspunkt für die Prüfung des beantragten technischen Unterstützungsumfangs. Die technische Unterstützung dient dabei der vollständigen und zutreffenden Erfassung der in den Aussagen vermittelten eigenen Wahrnehmungen auch bei deren anschließender technischer Erörterung. Dies betrifft insbesondere Rückfragen, die Zuordnung vorgehaltener CAD- und Fertigungsunterlagen sowie die Klärung unzutreffender Annahmen über Konstruktion und Lastführung. Soweit dieselben Wahrnehmungstatsachen und Unterlagen Gegenstand der Erörterung sind, ist dieser Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme zu beurteilen; der Hinweis*

auf die freiwillige Anwesenheit von Unternehmensangehörigen beantwortet diesen konkreten Bedarf nicht. Werden für schwedischsprachige Aussagen Dolmetscher gerichtlich eingesetzt, spricht die Verbindung derselben Beweisthemen mit den nachfolgenden technischen Erörterungen für eine koordinierte Nutzung. Nach Art. 42 und Art. 51 Abs. 2 EPGÜ ist konkret zu prüfen, ob geeignete und verfügbare Dolmetscher auch diese sachlich begrenzten Abschnitte abdecken können und welcher zusätzliche Aufwand entsteht. Eine solche Erweiterung kann eine zweite, getrennt organisierte Verdolmetschung vermeiden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Koordination wird durch die unter Ziffer 1 c dargelegte endgültige Kostenfolge einer Selbstbeauftragung und die KMU-Verhältnisse der Beklagten verstärkt. Damit wird die Verdolmetschung der technischen Erörterungen zusätzlich begründet; deren unter Ziffer 1 a beantragter Umfang wird nicht auf die Dauer der Zeugenvernehmungen beschränkt. Die Beklagte und Widerklägerin ist eine finnische Gesellschaft in der Rechtsform der Osakeyhtiö, deren Geschäftssprache Schwedisch ist. Ergänzend wird auf den in schwedischer Sprache vorgelegten Handelsregisterauszug gemäß Anlage B60 verwiesen. Der Geschäftsführer [REDACTED] und der Entwicklungsingenieur [REDACTED] verfügen nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, um die technischen Erörterungen sicher zu verstehen und hierauf unmittelbar sachgerecht zu reagieren. Ihre Mitwirkung wird für die konkrete Verletzungsverteidigung benötigt: Beide sollen tatsächliche Annahmen zur angegriffenen Konstruktion nachvollziehen, etwaige Missverständnisse erkennen und dem Prozessbevollmächtigten die zur Beantwortung gerichtlicher Fragen und klägerischer Ausführungen erforderlichen Informationen geben. Dieser über die Verständlichkeit der Aussagen hinausgehende Unterstützungsbedarf wird nachfolgend eigenständig konkretisiert.

[REDACTED] hat die Entwicklung des KARGO 121 geleitet. Er hat die CAD-Ableitungen in B63 und B64/B64DE zusammengestellt und deren Bezug zur angegriffenen Ausführung erläutert (Schriftsatz vom 13. Juli 2026, VI-7a, S. 32–33, und XI-2 Nr. 1, S. 130–131).

■■■■■ ■■■■■ Kenntnisse betreffen insbesondere die werkseitige Konstruktion und Auslieferung sowie die modulare Verwendung von Kran und Kransockel (ebenda, XI-2 Nr. 3, S. 133–135; Erklärung B62/B62DE und Antrag auf Anhörung als gesetzlichem Vertreter im Schriftsatz nach Regel 36 VerfO vom 14. September 2026, XVIII.1.5, S. 52). Kranstativ und Lastführung. Nach dem bereits vorgetragenen Aufbau ist der Kran auf einem gesonderten Kranstativ verschraubt, das seinerseits auf der vorderen Rahmenkonstruktion befestigt ist. Die 30 mm starke obere Platte des Kranstativs und die 12 mm starke obere Platte der vorderen Rahmenkonstruktion haben unterschiedliche Aufgaben innerhalb der Tragstruktur. Zu erläutern sind die Kranaufnahme, die Weiterleitung der Kräfte über die Seitenstrukturen und die Funktion der Stützfüße. Diese tatsächlichen Zusammenhänge sind für die streitige Einordnung als „kranseitiger Adapter“ oder als eigenständig tragende Kranaufnahme maßgeblich (Schriftsatz vom 13. Juli 2026, VI-7a, S. 38–41; Duplik auf den Änderungsantrag vom 14. September 2026, XIII.3, S. 63–64). Bauteilgrenzen und Querschnitt. Weitere Rückfragen können die Grenze zwischen dem Längsträger und der angeschweißten vorderen Tragkonstruktion sowie die dortigen horizontalen Platten, Seitenbleche und Querverstärkungen betreffen. Deren räumliche Anordnung ist sowohl für die behauptete Querschnittskontinuität als auch für die Zuordnung der Verstärkung und des Außenlagenmerkmals in den Hilfsfassungen erheblich (Duplik auf den Änderungsantrag vom 14. September 2026, XIII.4–XIII.5, S. 64–66). Die technische Erläuterung dieser Tatsachen ermöglicht die anschließende rechtliche Bewertung durch das Gericht.

### *Zuordnung der Dokumentation*

*Zu klären sind ferner die Bezüge der Fotos und CAD-Ableitungen zum angegriffenen KARGO 121 mit Seriennummer 8620068 und dem GRIPTO 709 mit Seriennummer 7850077. Dabei sind die auf diese Ausführung bezogenen Unterlagen von ergänzenden Vergleichsfo-*

tos eines anderen Vorführwagens zu unterscheiden. ■■■■■ eigene Kenntnisse über die ERP-Struktur MT42497.20, den Fertigungsauftrag TY13948 und die zugrunde liegenden Zeichnungen sind hierfür konkret bezeichnet (Duplik auf den Änderungsantrag vom 14. September 2026, XIII.6–XIII.7, S. 66–68).

Auch nach sorgfältiger Vorbereitung können sich bei der Befragung und der daran anknüpfenden Erörterung Rückfragen zu einzelnen Bauteilen, Bildansichten oder vom Gericht erwogenen Zuordnungen ergeben. Eine unzutreffende tatsächliche Prämisse kann gerade erst durch die Person erkannt werden, die die betreffende Konstruktion oder Unterlage aus eigener Arbeit kennt. Bleibt sie dem Prozessbevollmächtigten zunächst verborgen, kann er sie nicht gezielt in einer Pause zur Überprüfung vorlegen. Eine nachträgliche Zusammenfassung gewährleistet deshalb nicht dieselbe zeitnahe Fehlererkennung. Die laufende Verdolmetschung innerhalb der bezeichneten Themen ermöglicht die unmittelbare tatsächliche Rückmeldung an den Prozessbevollmächtigten.

Soweit eine gezielte Unterbrechung im konkreten Verhandlungsabschnitt gleich wirksam ist, kann sie bei der Festlegung des erforderlichen Umfangs berücksichtigt werden.

Die Prüfung, ob das Produkt der Beklagten die Merkmale der Hilfsfassungen K/1, L/1, M/1 und N/1 verwirklicht, gehört inhaltlich zur Verletzungsverteidigung. Die Einordnung dieser Anspruchsfassungen in den Änderungsantrag ändert daran nichts. Die Beklagte hat ihre Nichtverletzungseinwendungen hierzu gesondert begründet (Duplik auf den Änderungsantrag vom 14. September 2026, XIII, S. 61–72). Für ausschließlich den Rechtsbestand betreffende und von den Verletzungsfragen trennbare Verhandlungsabschnitte wird kein selbständiger Bedarf an einer durchgehenden Verdolmetschung für die Unternehmensvertreter geltend gemacht. Die für zugelassene Zeugenvernehmungen erforderliche Verdolmetschung bleibt hiervon unberührt. Bei einer gemeinsamen Erörterung von Anspruchsauslegung, Rechtsbestand und Verletzung umfasst der Antrag die

*Teile, die für die tatsächlichen Grundlagen der Verletzungsverteidigung erheblich sind. Diese sachliche Begrenzung entspricht der nach Art. 51 Abs. 2 EPGÜ und Regel 109.2 VerfO gebotenen Bestimmung des angemessenen Umfangs sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 42 EPGÜ.*

■■■■■ *Mitwirkung als technischer Ansprechpartner wird nur im gerichtlich gestatteten Umfang und unter Wahrung seiner Rolle als Zeuge beantragt. Er wird zu eigenen Kenntnissen benannt; die rechtliche Beurteilung der Anspruchsverwirklichung bleibt dem Gericht vorbehalten. Zur Reihenfolge seiner Vernehmung und anschließenden Anwesenheit wird auf Ziffer 2 verwiesen.*

*Der Zeuge ■■■■■ soll in deutscher Sprache aussagen. Für seine eigene Verständigung mit dem Gericht benötigt er keinen Dolmetscher. Soweit seine Vernehmung den Aufbau und die Dokumentation der angegriffenen Ausführung betrifft, wird die Übertragung ins Schwedische zur vorstehend begründeten Unterstützung der Verletzungsverteidigung beantragt.*

*c Rechtlicher Maßstab und Abgrenzung zur bisherigen Rechtsprechung*

*Der vorrangige Begründungsansatz knüpft an die ausdrückliche Abgrenzung in Barco/Yealink an. Im ersten Leitsatz und in Rn. 13 stellt das Berufungsgericht seine Aussage zur Begründungspflicht gerade unter die Voraussetzungen, dass keine Zustimmung zu fremdsprachigen Zeugen- oder Sachverständigenaussagen und kein Verdolmetschungsbedarf der Richter vorliegen (Anordnung vom 21. August 2025, UPC\_CoA\_317/2025 und UPC\_CoA\_376/2025). Die dortigen Erwägungen zur Vertretung und freiwilligen Anwesenheit von Unternehmensangehörigen in Rn. 14–17 betreffen somit eine andere Ausgangslage als die hier beantragte verständliche Durchführung zugelassener fremdsprachiger Aussagen. Wird die beantragte fremdsprachige Beweisaufnahme zugelassen, kann die für deren*

*Fehlen formulierte Begründungsanforderung nicht unverändert auf diesen eigenständigen Verständigungsbedarf übertragen werden. Aus dieser bewussten Eingrenzung folgt nach Auffassung der Beklagten im Umkehrschluss jedenfalls ein eigenständiger Prüfungsansatz: Wird eine fremdsprachige Aussage zugelassen, deren Befragung und Inhalt ohne Verdolmetschung nicht vollständig verstanden werden können, ergibt sich der Verdolmetschungsbedarf aus dieser gerichtlichen Verfahrensentscheidung selbst. Dessen Begründung liegt in den konkret bezeichneten Aussagen, Sprachen und Befragungssituationen; ein zusätzlicher Nachweis bloßer persönlicher Verständnisschwierigkeiten der Beklagten ist hierfür nicht maßgeblich. Die Pflicht zur Darlegung nach Regel 109.1 Buchstabe b Verfo wird damit nicht aufgehoben, sondern durch diesen objektiven Bedarf erfüllt. Zu klären ist sodann, wie das Gericht und beide Parteien die zugelassene Aussage vollständig verstehen und überprüfen können. Ein Verweis allein auf sprachkundige Vertretung beantwortet diese Frage nicht. Die Beklagte leitet daraus keinen Automatismus zugunsten einer Simultanverdolmetschung der gesamten Verhandlung ab. Sie beantragt vielmehr, die Zustimmung nach Regel 112.6 Verfo durch eine für die jeweilige Aussage geeignete Anordnung nach Regel 109.2 Verfo wirksam umzusetzen. Soll deren gerichtliche Organisation abgelehnt werden, ist daher auch zu beurteilen, durch welche konkret geeignete andere Vorkehrung die Verständlichkeit der zugelassenen Beweisaufnahme gesichert wird. Die in Barco/Yealink behandelten allgemeinen Interessen freiwillig anwesender Unternehmensangehöriger tragen für sich genommen keine Ablehnung dieses eigenständigen Antrags. Auch die auf sprachkundige Prozessvertretung und das allgemeine Interesse der Unternehmensleitung am Verfolgen der Verhandlung gestützten Ablehnungsgründe in CEAD/BEGO tragen eine Zurückweisung des hier auf die Beweisaufnahme gestützten Antrags nicht (Zentralkammer Paris, Anordnung vom 10. Mai 2024, UPC\_CFI\_367/2023, Rn. 16–21). Gegenstand dieser Erwägungen waren die Sprachkenntnisse innerhalb des anwaltlichen Teams und das Verfolgen der Verhandlung durch die Geschäftsführer. Über die verständliche Durchführung zugelas-*

sener fremdsprachiger Aussagen und die Verdolmetschung der damit verbundenen technischen Erörterungen wurde dort nicht entschieden. Aus diesen Erwägungen lässt sich daher kein allgemeiner Ausschluss der Verdolmetschung herleiten, sobald ein Prozessbevollmächtigter die Verfahrenssprache beherrscht. Soweit die hier beantragte fremdsprachige Beweisaufnahme zugelassen wird, ist vielmehr zu prüfen, welche Verdolmetschung für ihre vollständige Verständlichkeit und für die sachlich damit verbundene Erörterung derselben Wahrnehmungstatsachen und Unterlagen erforderlich und angemessen ist. Diese konkrete Prüfung kann durch einen Verweis auf CEAD/BEGO nicht ersetzt werden. Auch Amycel steht diesem Ansatz nicht entgegen. Das Berufungsgericht verlangt eine Prüfung der konkreten Umstände und hebt hervor, dass weder eine Zeugenvernehmung noch eine gerichtlich zugelassene persönliche Anhörung in anderer Sprache dargelegt war; das allgemeine Interesse am Verstehen und an der Kommunikation mit dem Vertreter genügte dort nicht (Anordnung vom 3. September 2026, UPC\_CoA\_935/2025, Rn. 10 und 16–17). Entscheidend ist hier die beantragte fremdsprachige Beweisaufnahme. Ob die antragstellende Partei eine natürliche Person oder eine Gesellschaft ist, begründet für sich genommen keine abweichende Behandlung. Nach Art. 51 Abs. 2 EPGÜ sehen die Kamern auf Verlangen einer Partei eine Verdolmetschung vor, „um die betreffenden Parteien bei mündlichen Verfahren zu unterstützen“. Die Wendung „soweit dies angemessen erscheint“ verlangt eine zweckgebundene Prüfung von Bedarf, Eignung, Umfang und Verhältnismäßigkeit. Sie enthält kein Erfordernis absoluter Unentbehrlichkeit und stellt die Anwendung der Vorschrift nicht zur freien Disposition. Wird die Angemessenheit nach den Umständen des Einzelfalls bejaht, ist die entsprechende Unterstützung vorzusehen. Regel 109 Verfo ist gemäß Art. 41 Abs. 1 EPGÜ in Einklang mit dieser Vorgabe anzuwenden. Für die Verdolmetschung zur technischen Unterstützung ist die Angemessenheit im Gesamtzusammenhang mit der zugelassenen Beweisaufnahme, den daran anknüpfenden technischen Erörterungen und den hierfür erforderlichen Dolmetschvorkehrungen zu prüfen.

*Die Vertretung nach Art. 48 EPGÜ und Regel 8.1 VerfO sowie die freiwillige Anwesenheit von Unternehmensangehörigen sind dabei zu berücksichtigen. Sie können jedoch die Prüfung konkret bezeichneter, über das allgemeine Verfolgen der Verhandlung hinausgehender Umstände nicht ersetzen. Eine kategorische Versagung jeder Unterstützung vertretener Parteien würde den in Art. 51 Abs. 2 EPGÜ ausdrücklich geregelten Zweck verfehlen.*

*Soweit das Gericht die beantragten fremdsprachigen Vernehmungen und die Anhörung zulässt, ist die Verdolmetschung der damit verbundenen technischen Erörterungen im Zusammenhang mit dieser Beweisaufnahme zu beurteilen. Die benannten Personen verfügen über eigene Wahrnehmungen zu genau den Tatsachen, die Gegenstand der Beweisaufnahme und der anschließenden Erörterung sind. Dieser Zusammenhang, die konkret bezeichneten Themen, die wirtschaftlichen Umstände und die angebotenen Begrenzungen begründen den beantragten Unterstützungsumfang. Der in Barco/Yealink ausdrücklich vorausgesetzte Fall einer fehlenden Zustimmung zur fremdsprachigen Beweisaufnahme bildet dafür keinen unverändert übertragbaren Prüfungsmaßstab.*

*Die unter Ziffer 1 b beschriebenen Kenntnisse und drei Streitkomplexe zeigen, bei welchen Tatsachen die unmittelbare Rückmeldung benötigt wird. Diese Funktion ist bei der wirksamen Gelegenheit zur Stellungnahme nach Art. 76 Abs. 2 EPGÜ und im fairen Interessenausgleich nach Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 EPGÜ zu berücksichtigen. Aus dem rechtlichen Gehör wird kein voraussetzungsloser Anspruch auf eine bestimmte Dolmetschform oder Kostenregelung abgeleitet. Beantragt wird die anhand des tatsächlichen Ablaufs erforderliche und angemessene Unterstützung innerhalb der bezeichneten Themen. Dass die KMU-Eigenschaft in die Abwägung einzustellen ist, bestätigt CEAD/BEGO. Dort wurde sie zugunsten der Antragstellerinnen berücksichtigt, die beantragte Anordnung nach Würdigung weiterer Umstände aber abgelehnt (Zentralkammer Paris, Anordnung vom 10. Mai 2024, UPC\_CFI\_367/2023, Rn. 13–14). Rn. 22 berück-*

sichtigt zudem die Stellung als Nichtigkeitsklägerinnen und ihre Vorbereitungsmöglichkeit. Kronos ist hinsichtlich der hier maßgeblichen Verletzungsvorwürfe Beklagte. Diese Stellung und die KMU-Verhältnisse sind hier zusammen mit dem eigenständigen Bedarf bei der beantragten Beweisaufnahme zu würdigen. In die Angemessenheitsprüfung sind ferner die Unternehmensgröße und die konkret dargelegte wirtschaftliche Belastbarkeit der Beklagten einzubeziehen. Kronos Machinery Oy Ab ist ein KMU; auf die hierzu vorgelegten Erklärungen und Unterlagen sowie die Klarstellung zum Unternehmensverbund in Abschnitt XVIII.4 des Antrags nach Regel 36 VerfO vom 14. September 2026, S. 54–56, wird Bezug genommen. Die Beklagte hat wegen der geltend gemachten Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz im Unterliegensfall die Herabsetzung der Obergrenze der an die Klägerin zu erstattenden Vertretungskosten auf 40.000 EUR beantragt (Duplik vom 13. Juli 2026, IX-4, S. 91; ergänzend der vorgenannte Schriftsatz vom 14. September 2026). Maßgeblich sind die dort zuletzt dargestellten Gesamtverhältnisse einschließlich der ausdrücklich anerkannten Verbesserung im Geschäftsjahr 2025. Rechtsgrundlage des Herabsetzungsantrags ist Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 24. April 2023 über die Obergrenzen erstattungsfähiger Kosten in Verbindung mit Regel 152.2 VerfO; die Abwägungskriterien ergeben sich aus Art. 2 Abs. 3 dieses Beschlusses. Diese Regelung betrifft unmittelbar die Vertretungskostenobergrenze. Ihre Berücksichtigung der wirtschaftlichen Existenz insbesondere eines KMU und der Verhältnisse beider Parteien ist jedoch auch für die Zumutbarkeit zusätzlicher Verfahrenskosten im Rahmen der Art. 41 Abs. 3, 42 und 51 Abs. 2 EPGÜ von Bedeutung. Dies entspricht dem im zweiten Erwägungsgrund des EPGÜ angesprochenen Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen, sich gegen unbegründete Ansprüche und für nichtig zu erklärende Patente wirksam verteidigen zu können. Eine unmittelbare Übertragung der Kostenobergrenzenregelung auf Dolmetschleistungen wird damit nicht beansprucht. Hinzu kommt, dass die Beklagte bei einer eigenen Beauftragung nach Regel 109.4 VerfO die Kosten der Simultanverdolmetschung gemäß Regel 109.5 VerfO selbst bei vollständigem Obsiegen endgültig selbst zu tragen hätte.

*Demgegenüber sind die Kosten einer nach Regel 109.2 Verfo gerichtlich organisierten Simultanverdolmetschung gemäß Regel 109.5 Verfo Verfahrenskosten, über die nach Regel 150 Verfo zu entscheiden ist. Der Verweis auf eine eigene Beauftragung hat daher eine eigenständige wirtschaftliche Belastungswirkung, die beim fairen Interessenausgleich zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall bestehen aus Sicht der Beklagten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Verletzungsklage trotz erheblicher Defizite ihrer tatsächlichen Grundlage als Mittel wettbewerbsstrategischer Druckausübung eingesetzt wird. Diese Einschätzung stützt sich insbesondere darauf, dass das Kranstativ weder in der Klageschrift noch in dem ihr beigefügten Fotokonvolut behandelt wird, obwohl gerade dessen konstruktive Eigenständigkeit und Funktion nach dem Vortrag der Beklagten für die Beurteilung der behaupteten Verletzung entscheidend sind. Gerade gegenüber einem KMU kann bereits die endgültige Belastung mit notwendigen Verteidigungskosten erheblichen wirtschaftlichen Druck erzeugen, selbst wenn sich der Verletzungsvorwurf letztlich als unbegründet erweist. Diese Belastungswirkung ist beim fairen Interessenausgleich nach Art. 41 Abs. 3 EPGÜ und im Hinblick auf das Gebot einer nicht wettbewerbsverzerrenden Verfahrensanwendung nach Art. 42 Abs. 2 EPGÜ in die Angemessenheitsprüfung nach Art. 51 Abs. 2 EPGÜ einzubeziehen. Die wirksame Verteidigung setzt aus den unter Ziffer 1 b dargelegten Gründen eine Simultanverdolmetschung im beantragten Umfang voraus. Ein ausschließlicher Verweis auf die eigene Beauftragung nach Regel 109.4 Verfo würde die Beklagte gemäß Regel 109.5 Verfo auch bei vollständigem Obsiegen endgültig mit diesen Kosten belasten. Dies entspräche unter Berücksichtigung des konkreten Unterstützungsbedarfs, der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien und der angebotenen sachlichen und zeitlichen Beschränkungen nicht der Billigkeit. Diese Gesichtspunkte sind bereits bei der Entscheidung über die gerichtliche Organisation der Verdolmetschung nach Art. 51 Abs. 2 EPGÜ und Regel 109.2 Verfo zu berücksichtigen. Hinzu kommt das bereits vorgetragene erhebliche wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen den Parteien. Nach dem unter Bezugnahme auf den Jah-*

*resabschluss 2024 der Klägerin, Anlage B26, gehaltenen Vortrag belief sich deren Bankguthaben auf rund 20,2 Mio. EUR (Klageerweiterung in der Fassung vom 12. März 2026, VI-2.3, S. 59–60; Duplik vom 13. Juli 2026, IX-4, S. 91). Dem stehen die vorgetragenen begrenzten finanziellen Spielräume der Beklagten gegenüber. Dieser Vergleich betrifft die dokumentierten Verhältnisse zu den jeweiligen Abschlussstichtagen; ein unverändert vorhandenes oder frei verfügbares Bankguthaben der Klägerin am heutigen Tag wird damit nicht behauptet. Eine spätere erhebliche Verschlechterung ihrer finanziellen Ausstattung hat die Klägerin bislang nicht vorgetragen. Sie hat noch im Schriftsatz vom 12. August 2026, E.4, S. 204–205, selbst auf die genannten Zahlen zurückgegriffen, um den Sicherheitsleistungsantrag der Beklagten abzuwehren. Der Zeitablauf allein rechtfertigt deshalb nicht, die vorliegenden Angaben auszublenden. Soweit die Klägerin eine zwischenzeitliche Verschlechterung geltend macht, wäre sie anhand aktueller Finanzdaten zu erläutern, etwa des Jahresabschlusses 2025 und aktueller Liquiditätsangaben oder anderer geeigneter Unterlagen. Eine bloß hypothetische Veränderung ersetzt die Würdigung des vorliegenden Prozessstoffs nicht. Die dargelegten wirtschaftlichen Verhältnisse verstärken damit das Gewicht des konkretisierten Verständigungs- und Unterstützungsbedarfs. Gerade bei einem KMU ist die gerichtliche Organisation eines angemessen begrenzten Umfangs auch unter Berücksichtigung der endgültigen Kostenfolge einer Selbstbeauftragung nach Regel 109.4 und 109.5 VerfO zu prüfen. Für diese Abwägung sollen zusätzlich die tatsächlich zu erwartenden Dolmetschkosten und die Mehrkosten der beantragten technischen Unterstützung konkretisiert werden. Der unten vorgeschlagene Ablauf ermöglicht dies, ohne über die abschließende Kostenerstattung vorab zu entscheiden. Organisationsaufwand und Kosten sind konkret zu prüfen. Regel 109.5 VerfO sieht die Behandlung gerichtlich organisierter Verdolmetschung als Verfahrenskosten vor; eine unabhängig vom Ausgang kostenfreie Leistung wird nicht verlangt. Soweit für schwedischsprachige Aussagen Dolmetscher eingesetzt werden, ist zu prüfen, ob deren Einsatz auf die unmittelbar verbundenen technischen Erörterungen erstreckt werden kann. Ein geringer Zusatzaufwand wird nicht unterstellt: Bei*

*einem gesonderten früheren Termin können am 12. November zusätzliche Einsatz- oder Mindestbuchungszeiten entstehen. Zu vergleichen sind die tatsächlich benötigten Zeiten, die Verfügbarkeit, etwaige gemeinsame Vorbereitung und die jeweiligen Mehrkosten. Soweit für die Vernehmungen oder die Anhörung gerichtlich Dolmetscher eingesetzt werden, die ergänzende technische Verdolmetschung aber nicht gerichtlich organisiert wird, wird um Mitteilung ihrer Namen und beruflichen Kontaktdaten oder um Kontaktvermittlung durch die Kanzlei gebeten. Eine ergänzende Beauftragung derselben Dolmetscher durch die Beklagte soll nur erfolgen, soweit Eignung, Verfügbarkeit und eine eindeutige Abgrenzung der Einsätze und Kosten dies ermöglichen. Soweit eine koordinierte Beauftragung oder die Einbindung in eine Videokonferenz zusätzliche Anreisen tatsächlich vermeidet, kann dies Zeit, Kosten, Ressourcen und CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen. Diese Vorteile werden ergänzend bei der Wahl gleich geeigneter organisatorischer Lösungen geltend gemacht; sie ersetzen weder den konkreten Verdolmetschungsbedarf noch die Angemessenheitsprüfung. Für die praktische Planung sind insbesondere die am Gerichtsort vorhandenen Räume, Dolmetschanlagen und Videokonferenzmöglichkeiten maßgeblich. Die Kanzlei kann diese Bedingungen mit dem vorgesehenen Ablauf und den Dolmetschern abstimmen. Darin liegt ein konkreter Koordinationsvorteil, ohne dass allein aus dem Sitz des Gerichts eine bessere Verfügbarkeit geeigneter Dolmetscher abgeleitet wird. Über Bedarf und Umfang entscheidet das Gericht; die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen weist Regel 109.2 VerfO der Kanzlei zu.*

*Für den Fall, dass zwei getrennte Dolmetscherteams eingesetzt werden – ein gerichtlich bestelltes Team für die Vernehmungen und ein von der Beklagten beauftragtes Team für die technische Unterstützung –, ist zu berücksichtigen, dass beide Teams dieselben Dolmetscherkabinen nutzen müssten. Ein Wechsel zwischen den Teams mag je nach den lokalen Hygienestandards eine Reinigung und Desinfektion der Kabine erfordern, die in der Kürze der Verhandlungspausen zusätzliche Zeit beanspruchen und den vorgesehenen Pausenablauf*

*erschweren kann. Die koordinierte Nutzung desselben Teams vermeidet diese praktische Schwierigkeit und ermöglicht zugleich die Kontinuität der Verdolmetschung. Maßgeblich ist eine Gesamtbewertung des Verständigungsbedarfs, der wirtschaftlichen Belastung und der tatsächlich möglichen Organisation. Ein abstrakter Hinweis auf Verwaltungsaufwand beantwortet insbesondere nicht, wie eine zugelassene fremdsprachige Beweisaufnahme verständlich durchgeführt werden soll. Konkrete organisatorische Hindernisse sind dagegen zu berücksichtigen, ebenso geeignete weniger aufwendige Formen und die Belastung einer gesonderten Selbstorganisation durch die Partei.*

*Es wird um gesonderte Entscheidungen über die Verdolmetschung der Aussagen und die Verdolmetschung zur technischen Unterstützung sowie, soweit erforderlich, über die Hilfsanträge gebeten. Bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung soll die Begründung nach Art. 77 Abs. 1 EPGÜ die jeweils maßgeblichen Umstände erkennen lassen. Für zugelassene fremdsprachige Aussagen betrifft dies insbesondere die anderweitige Sicherung ihrer Verständlichkeit; für die technische Unterstützung die bezeichneten Themen, angebotenen Begrenzungen, wirtschaftlichen Verhältnisse und tatsächlichen Mehrkosten. Eine Ablehnung dieses Umfangs soll die rechtzeitige Organisation der bewilligten Beweisaufnahme nicht verzögern.*

### *Fachgebiet*

*Das technische Fachgebiet umfasst Forstmaschinen und die mechanisierte Holzernte, insbesondere Rückewagen, Ladekrane, Kranstative, Rahmenkonstruktionen, Lastführung und die Zuordnung von CAD- und Fertigungsunterlagen. Weitere bereits bezeichnete Beweisthemen betreffen Erwerbs- und Vertriebsvorgänge. Bei ■■■■■ geht es insbesondere um Herkunft, Zuordnung und Veröffentlichung der Anzeige in der Septemбераusgabe 2014 des Forestry Journal.*

### *Hilfsanträge und organisatorische Angaben*

*Hilfsweise wird beantragt, die Simultanverdolmetschung Deutsch–Schwedisch auf gerichtlich festzulegende Zeitfenster zu den unter Ziffer 1 b bezeichneten Themen „Kranstativ und Lastführung“, „Bauteilgrenzen und Querschnitt“ sowie „Zuordnung der Dokumentation“ zu begrenzen. Diese sollen möglichst mit den jeweiligen Vernehmungen und der daran anknüpfenden Erörterung gebündelt werden. Die Rückrichtung Schwedisch–Deutsch wird auch hierbei nur für zugelassene Erklärungen oder Anhörungen beantragt. Die Anträge auf Verdolmetschung der zugelassenen Zeugenvernehmungen und einer zugelassenen Anhörung des gesetzlichen Vertreters bleiben unberührt.*

*Weiter hilfsweise wird beantragt, die für die zugelassenen fremdsprachigen Vernehmungen angeordnete Verdolmetschung jedenfalls auf die unmittelbar damit verbundene technische Erörterung zu erstrecken, soweit diese der Klärung, Überprüfung oder zutreffenden Erfassung der jeweiligen Aussage und der hierzu vorgehaltenen Unterlagen dient. Dies umfasst insbesondere technische Anschlussfragen und Klarstellungen zu denselben Wahrnehmungstatsachen sowie die Beseitigung von Missverständnissen über die Zuordnung und Bedeutung der erörterten Bauteile oder Dokumente. Die Verdolmetschung wird hierfür in den jeweils erforderlichen, unter Ziffer 1 a beantragten Sprachrichtungen begehrt. Soweit weitere Antworten des Zeugen benötigt werden, sollen diese im Rahmen seiner Vernehmung oder einer vom Gericht angeordneten ergänzenden Vernehmung entgegengenommen und in beide Richtungen verdolmetscht werden. Die Verdolmetschung soll nicht vor Abschluss dieser sachlich zusammengehörenden Befragung und Klärung beendet werden.*

*In der Zwischenanhörung am 16. Oktober 2026 wird um Festlegung von Zeugenreihenfolge, voraussichtlicher Vernehmungsdauer und zugehörigen technischen Erörterungsfenstern gebeten. Auf dieser Grundlage sollen die erforderlichen Sprachrichtungen und Einsatzzeiten der Dolmetscher sowie vorhandene Technik und Videokonferenzanschlüsse abgestimmt werden. Für die Kostenabwägung wird um Klärung der voraussichtlichen Kosten durch die Kanzlei oder um*

*Gelegenheit zur Vorlage entsprechender Angebote gebeten, einschließlich etwaiger Mindestbuchungszeiten und Zusatzkosten eines zweiten Termins. Sollte das Gericht weitere Angaben zur konkreten wirtschaftlichen Belastung für erforderlich halten, wird um einen rechtzeitigen Hinweis und Gelegenheit zur Ergänzung gebeten.*

*Unabhängig von der Entscheidung über die Verdolmetschung zur Unterstützung der Verletzungsvertheidigung wird beantragt, jedenfalls die für die zugelassenen schwedisch- und englischsprachigen Zeugenaussagen erforderliche Verdolmetschung in beide Richtungen anzuordnen. Entsprechendes wird für eine zugelassene schwedischsprachige Anhörung [REDACTED] beantragt. Die hierfür erforderlichen Sprachgenehmigungen werden unter Ziffer 1 a ausdrücklich beantragt. Für diese Vernehmungen und die Anhörung wird hilfsweise eine konsekutive Verdolmetschung in den beantragten Sprachrichtungen begehrt, sofern sie die vollständige Verständigung gewährleistet. Hierzu können insbesondere hinreichend kurze Frage- und Antwortabschnitte, Zeit für Rückfragen und eine geordnete Bezugnahme auf die jeweils vorgehaltenen Unterlagen vorgesehen werden.*

*Weiter hilfsweise wird gemäß Regel 109.2 Satz 2 VerfO beantragt, im Rahmen des praktisch Möglichen durch die Kanzlei Vorkehrungen für die beantragte, gegebenenfalls sachlich oder zeitlich beschränkte Simultanverdolmetschung zunächst auf Kosten der Beklagten und Widerklägerin zu treffen. Die abschließende Entscheidung über diese Kosten gemäß Regel 109.5 in Verbindung mit Regel 150 VerfO bleibt vorbehalten. Auch dieser Antrag wird auf die unter Ziffer 1 b und c dargelegten Umstände der Beweisaufnahme und der technischen Unterstützung, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die konkret zu prüfenden Organisationsmöglichkeiten gestützt.*

*Für den Fall, dass eine gerichtliche Organisation ganz oder teilweise ausscheidet und die Beklagte selbst Dolmetscher nach Regel 109.4 VerfO beauftragt, wird gesondert beantragt, diesen im Rahmen des*

*praktisch Möglichen die Nutzung der im Gericht vorhandenen Simultandolmetschanlage und Dolmetscherkabinen zu gestatten und ihre Einbindung in eine etwaige Videokonferenz zu ermöglichen. Es wird um frühzeitige Auskunft über die verfügbare Ausstattung und die technischen Voraussetzungen gebeten. Eine eigene Beauftragung wird der Kanzlei innerhalb der Frist nach Regel 109.4 Verfo mitgeteilt. Für deren Kosten gelten Regel 109.4 und 109.5 Verfo; der vorstehende Vorbehalt der Kostenentscheidung betrifft ausschließlich die vom Gericht nach Regel 109.2 Verfo getroffenen Vorkehrungen. Im Hinblick auf die Organisation wird um kurzfristige Entscheidung gebeten, möglichst im Anschluss an die Zwischenanhörung am 16. Oktober 2026. Soweit der Umfang der technischen Unterstützung noch weiterer Prüfung bedarf, wird um vorgezogene Entscheidung über die Vernehmungen, ihre Sprachen und die hierfür erforderliche Verdolmetschung gebeten. Scheidet eine gerichtliche Organisation ganz oder teilweise aus, wird um frühzeitige Mitteilung gebeten, damit eine eigene Beauftragung nach Regel 109.4 Verfo für den 12. November 2026 vorbereitet und spätestens am 29. Oktober 2026 angezeigt werden kann. Die Dolmetscher sind gegebenenfalls in die Videokonferenz der gesonderten Vernehmung einzubinden.*

*Sollte ein gesonderter Vernehmungstermin weniger als einen Monat nach Eingang dieses Antrags stattfinden, wird insoweit vorsorglich eine Verkürzung der Frist nach Regel 109.1 gemäß Regel 9.3 Buchstabe b Verfo beantragt. Ein solcher Termin steht bislang nicht fest; die Verdolmetschung wird bereits vor seiner Bestimmung beantragt, um die Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen. Die organisatorische Durchführbarkeit ist bei der Terminbestimmung zu berücksichtigen.*

*Antrag auf gesonderte Vernehmung von Zeugen*

*Die Beklagte und Widerklägerin beantragt gemäß Regel 104 Buchstaben g und h Verfo, einen gesonderten Termin vor der mündlichen Verhandlung am 12. November 2026 zur Vernehmung der bereits angebotenen Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]*

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ vor dem Spruchkörper zu bestimmen und den Termin zur mündlichen Verhandlung am 12. November 2026 zu bestätigen. Die Beweistatsachen und Gründe der Vernehmung sind insbesondere in Abschnitt XI-2 des Schriftsatzes vom 13. Juli 2026 und Abschnitt XVIII.1 des Antrags nach Regel 36 VerfO vom 14. September 2026 bezeichnet. Die dort gestellten Zulassungsanträge werden aufrechterhalten. Gericht und Parteien sollen die streitigen Wahrnehmungstatsachen durch gezielte Fragen klären können. Ein gesonderter Termin erleichtert die mehrsprachige Beweisaufnahme und schafft Raum für die anschließende Erörterung der Verletzungs- und Nichtigkeitsfragen.

Ferner wird gemäß Regel 104 Buchstabe h in Verbindung mit Regel 112.3 Buchstabe b VerfO beantragt, \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ in diesem früheren gesonderten Termin per Videokonferenz zu vernehmen. Neben der Begrenzung von Reiseaufwand und Kosten dient die Videokonferenz der Nachhaltigkeit, weil sie eigens für diese Vernehmung erforderliche Anreisen zum Gerichtsort und damit verbundene CO<sub>2</sub>-Emissionen vermeiden kann. Die Schonung natürlicher Ressourcen liegt auch im öffentlichen Interesse. Bei gleich geeigneter Durchführung der Beweisaufnahme spricht daher auch dieser Gesichtspunkt für die beantragte Videokonferenz. Die Vernehmung und die Befragung durch Gericht und Parteien sollen in Bild und Ton in den Gerichtssaal übertragen werden.

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ werden am 12. November 2026 in München anwesend sein. Für den früheren gesonderten Termin wird auch für die beantragte Anhörung \_\_\_\_\_ als gesetzlichem Vertreter nach Regel 170.2 Buchstabe a VerfO die Teilnahme per Videokonferenz beantragt. \_\_\_\_\_ soll bereits in diesem früheren Termin als Zeuge per Videokonferenz vernommen werden, damit seine Vernehmung vor der mündlichen Verhandlung abgeschlossen ist. Seine Anwesenheit am 12. November dient

*sodann der unter Ziffer 1 b beschriebenen technischen Unterstützung im gerichtlich gestatteten Umfang.*

*Sollte kein früherer gesonderter Vernehmungstermin stattfinden, wird hilfsweise beantragt, die zugelassenen Zeugen im Termin am 12. November 2026 zu vernehmen. Für [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] wird auch in diesem Fall die Vernehmung per Videokonferenz beantragt. [REDACTED] [REDACTED] soll dagegen bei seiner Anwesenheit in München persönlich als Zeuge vernommen werden. Wegen seiner anschließend vorgesehenen technischen Unterstützung wird angeregt, seine Vernehmung möglichst zu Beginn der Beweisaufnahme durchzuführen und seine weitere Anwesenheit anschließend zu gestatten. [REDACTED] [REDACTED] steht in diesem Termin für eine persönliche Anhörung als gesetzlicher Vertreter zur Verfügung.*

### *Kaufbelege*

*Zum Verlangen der Klägerin und Widerbeklagten nach Vorlage der Originalkaufbelege wird angeregt, die betreffenden Zeugen bei ihrer Vernehmung auch zu Herkunft, Erhalt und Aufbewahrung der bereits als Scans vorgelegten Belege sowie zu deren Übereinstimmung mit den ihnen bekannten Unterlagen zu befragen, jeweils soweit dies auf ihrer eigenen Wahrnehmung beruht. Soweit Papieroriginale noch vorhanden und verfügbar sind, wird angeregt, sie zur Vernehmung bereitzuhalten und auf gerichtliche Anordnung vorzulegen. Eine Vorlage zur Kamera kann der Erläuterung dienen. Hält das Gericht eine Prüfung der Papieroriginale für erforderlich, wird um Bestimmung der betroffenen Belege, des Übermittlungswegs und einer angemessenen Frist gebeten. Soweit einzelne Belege nur elektronisch vorhanden sind, sollen die betreffenden Zeugen den Ursprung und die Art der Aufbewahrung dieser Unterlagen erläutern.“*

21. Steindl (12. Oktober 2026):

*„Die Klägerin beantragt:*

*1. Die Vernehmung von Zeugen wird wie folgt geregelt (Regel 104(a) und (e) VerfO):*

*(a) Zur Verletzung wird von einer Vernehmung von Zeugen abgesehen.*

*(b) Zur behaupteten offenkundigen Vorbenutzung werden Zeugen nur vernommen, soweit das Gericht die Vorbenutzung für entscheidungserheblich hält.*

*(c) Soweit das Gericht Zeugen vernimmt, auch abweichend von (a), werden die Beweisthemen in der Zwischenanhörung am 16. Oktober 2026 gemäß Regel 104(e) VerfO abschließend festgelegt. Sie beschränken sich auf Tatsachen, die die Beklagte bis zu ihrer Duplik vom 13. Juli 2026 schriftsätzlich vorgetragen hat, die die Klägerin bestritten hat und die der jeweilige Zeuge selbst wahrgenommen hat. Ergänzungen aus dem Antrag der Beklagten nach Regel 36 VerfO vom 14. September 2026 werden nur einbezogen, soweit das Gericht diesen Antrag zulässt. Beweisthemen, die auf den Anlagen B62/B62DE, B63 und B64/B64DE beruhen, werden nur einbezogen, soweit das Gericht diese Anlagen zulässt. Die Ladungen werden gemäß Regel 177.2(c) VerfO entsprechend gefasst. Für die Fassung der Beweisthemen schlägt die Klägerin die Anlage „Beweisthemen-Abgleich“ vor.*

*(d) Replik-Antrag 9 (schriftliche Zeugenerklärungen nicht ausreichend, Anhörung der Zeugen) gilt für den Fall, dass das Gericht die Vorbenutzung für entscheidungserheblich hält. Für jede Vernehmung gilt Antrag 7(a) des Schriftsatzes vom 12. August 2026.*

*2. Fragen an Zeugen zur technischen Bewertung, zur Lastführung, zur Zuordnung von Bauteilen zu Merkmalen der Ansprüche und zu später erworbenen Konstruktionskenntnissen werden nicht zugelassen (Regel 104(e), Regeln 112.5 und 178.5 VerfO).*

3. *Vorsorglich: Tatsachenvortrag, den die Beklagte erst in einer Vernehmung vorbringt, wird gemäß Regel 9.2 VerfO als verspätet unberücksichtigt gelassen.*

4. *Der Antrag der Beklagten, Herrn [REDACTED] als „technischen Ansprechpartner“ an der Erörterung der Verletzungsfrage mitwirken zu lassen (Antrag, Ziff. 1 b, S. 6), wird zurückgewiesen. Hilfsweise wird angeordnet, dass Herr [REDACTED] dem Sitzungssaal bis zum Abschluss aller Zeugenvernehmungen fernbleibt (Regeln 104(g) und 112.1 VerfO).*

5. *Der Antrag auf Bestimmung eines gesonderten Termins zur Vernehmung von Zeugen vor der mündlichen Verhandlung (Regel 104(g) und (h) VerfO) wird zurückgewiesen.*

6. *Der Antrag, die Zeugen und Herrn [REDACTED] per Videokonferenz zu vernehmen beziehungsweise anzuhören (Regel 112.3(b) VerfO), wird zurückgewiesen.*

7. *Der Beklagten wird aufgegeben, die Papieroriginale der Belege B27, B29 und B55 bis zu einem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt vor der mündlichen Verhandlung vorzulegen (Regel 172.2 VerfO).*

*Zur beantragten Verdolmetschung stellt die Klägerin keinen Antrag. Sie überlässt die Entscheidung dem Berichterstatter und weist auf die Ausführungen unter Abschnitt H hin.*

#### *H. Zur beantragten Verdolmetschung*

*Die Klägerin stellt hierzu keinen Antrag. Ob eine Verdolmetschung für Zeugenaussagen erforderlich wird, hängt davon ab, ob und zu welchen Themen das Gericht Zeugen vernimmt. Richtigzustellen sind zwei Prämissen des Antrags. Erstens meint die Beklagte, die Erwägungen des Berufungsgerichts in der Anordnung vom 21. August 2025 (UPC\_CoA\_317/2025 und UPC\_CoA\_376/2025, Barco*

*./.* Yealink) zur Vertretung und zur freiwilligen Anwesenheit von Unternehmensangehörigen betreffen „eine andere Ausgangslage“ (Antrag, S. 6). Für die Verdolmetschung zugelassener fremdsprachiger Zeugenaussagen mag das offenbleiben. Die Klägerin überlässt diese Frage dem Gericht. Für die zusätzlich beantragte Verdolmetschung zur „technischen Unterstützung“ der Unternehmensvertreter trifft es nicht zu. Ob Zeugen in einer anderen Sprache aussagen (Barco *./.* Yealink, Rn. 13), betrifft die Verständlichkeit ihrer Aussage. Das Interesse von Unternehmensangehörigen, der Verhandlung zu folgen, beurteilt das Berufungsgericht davon unabhängig: „Neither does the fact that persons employed by a party (for example inhouse counsel or company directors) will have considerable difficulties in following the oral submissions and the communications during the oral hearing, generally make it appropriate to order simultaneous interpretation. The presence of company officials at the oral hearing is voluntary.“ (Rn. 15). Stattdessen kann die Partei auf eigene Kosten einen Dolmetscher beauftragen (Rn. 16, Regel 109.4 VerfO). Die Anordnung erging zwar in einem Verfahren auf einstweilige Maßnahmen, und Rn. 14 knüpft ausdrücklich daran an. Rn. 15 und 16 sind aber nicht auf diese Verfahrensart beschränkt. Auch das Argument, auf das die Beklagte ihre „technische Unterstützung“ stützt, hat das Berufungsgericht dort bereits behandelt. Yealink hatte vorgetragen, ihre Unternehmensvertreter „may have better knowledge of (certain aspects of) this than its legal representatives“, und die Verdolmetschung erlaube ihnen, „to communicate better during the oral hearing“ (Rn. 3). Das Berufungsgericht hat geantwortet, dieses Vorbringen „does not make it appropriate to decide on simultaneous translation during the oral hearing“ (Rn. 17).

Zweitens soll die deutsche Aussage des Zeugen [REDACTED] ins Schwedische übertragen werden, „zur vorstehend begründeten Unterstützung der Verletzungsverteidigung“ (Antrag, S. 6). Dieser Teil dient allein der Unterstützung der Partei. Er hat mit der Verständlichkeit der Beweisaufnahme nichts zu tun, denn Herr [REDACTED] sagt in der Verfahrenssprache aus.

*Beauftragt die Beklagte selbst Dolmetscher, trägt sie deren Kosten allein (Regeln 109.4 und 109.5 VerfO). Dass die Beklagte die Kosten einer gerichtlich organisierten Verdolmetschung als Verfahrenskosten verteilt sehen möchte (Antrag, S. 9), ändert an dieser Zuordnung nichts.“*

22. Kronos (14. Oktober 2026):

*„Es wird beantragt,*

*1. das in Abschnitt 2 konkret bezeichnete, erstmals in der Replik vom 11. Mai 2026 entwickelte Adaptervorbringen zur Begründung des Verletzungsvorwurfs einschließlich der dort bezeichneten tatsächlichen Behauptungen sowie seiner späteren Wiederholungen und Fortführungen nach Anhörung der Klägerin als verspätet unberücksichtigt zu lassen;*

*2. hilfsweise, bei Berücksichtigung dieses Vorbringens über die hierauf bezogenen Zulassungs- und Beweisanträge der Beklagten konkret zu entscheiden und ihr die zur tatsächlichen Widerlegung erforderlichen Verteidigungs- und Beweismöglichkeiten zu gewährleisten;*

*3. die Anträge 1 bis 4 der Klägerin vom 12. Oktober 2026 insoweit zurückzuweisen, als sie die Beweisaufnahme und technische Unterstützung pauschal ausschließen oder auf einen für sämtliche Verfahrensgegenstände einheitlichen Stichtag des 13. Juli 2026 beschränken sollen;*

*4. den Anträgen vom 10. Oktober 2026 einschließlich ihrer Hilfsanträge zur Verdolmetschung, zum gesonderten Vernehmungstermin und zur Videovernehmung stattzugeben und die entgegenstehenden Anträge 5 und 6 der Klägerin zurückzuweisen.*

*Die Vorlage der Originalbelege ist nach Maßgabe von Abschnitt 8 zu konkretisieren. Für die Festlegung der Beweisthemen wird auf die*

*beigefügte Anlage „Beweisthemen der Beklagten“ Bezug genommen. Die Berücksichtigung der Anlagen B63 und B64/B64DE sowie der zugehörigen CAD- und ERP-Erläuterungen wird unabhängig vom Ausgang des Antrags zu 1 beantragt. Die Hilfsstellung des Antrags zu 2 erfasst diesen eigenständigen Antrag nicht; hierzu wird auf Abschnitt 4 verwiesen. Um vorrangige Erörterung und möglichst eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Adaptervorbringens im Zwischenverfahren wird gebeten, damit dessen Berücksichtigung und der dadurch bedingte Beweisbedarf vor der mündlichen Verhandlung feststehen.“*

23. Steindl (14. Oktober 2026):

*„Die Klägerin beantragt:*

*1. Antrag 1 der Stellungnahme wird zurückgewiesen.*

*2. Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht Antrag 1 nicht schon auf diese Stellungnahme und die Erörterung in der Zwischenanhörung am 16. Oktober 2026 zurückweist: Der Klägerin wird Gelegenheit gegeben, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist ergänzend schriftlich Stellung zu nehmen.“*

#### **GANG DER ZWISCHENANHÖRUNG UND GRÜNDE**

24. Am 16. Oktober fand eine Zwischenanhörung per Videokonferenz statt. An dieser haben teilgenommen:

Für das Gericht:

Dr. Matthias Zigann (JR)

Samuel Granata (LQJ)

Für Steindl:

Dr. Markus Gangl

Florian Robl, PhD

Martin Schwingshackl, MSc

Für Kronos:

[REDACTED]

Dr. [REDACTED] [REDACTED]

25. Die nachfolgenden Punkte wurden besprochen und entschieden:

## 26. Streitgegenstand der Verletzungsklage

Der Berichtersteller hat die spätere Definition von Steindl zugelassen, weil sie lediglich den Inhalt der Kerntheorie ausformuliert.

## 27. Streitgegenstand der Nichtigkeitswiderklage

Das Patentfähigkeit des Klagepatents wird in vollem Umfang in den Territorien Österreich, Deutschland und Frankreich angegriffen.

28. Die Nichtigkeitswiderklage wird derzeit unbedingt weiterverfolgt.

## 29. Hilfsanträge

Steindl stellt klar, dass das Klagepatent wie erteilt und hilfsweise gem. der vier Hilfsanträge verteidigt wird. Das Gericht brauche die Patentfähigkeit von erteilten Unteransprüchen nicht prüfen. Der Berichterstat-ter lässt die vier Hilfsanträge im Verfahren zu. Damit ist keine Aussage verbunden, dass die Hilfsanträge zulässig, also zB klar sind.

### 30. Streitwert der Verletzungsklage und der Nichtigkeitswiderklage

Die Parteien einigen sich darauf, dass die Verletzungsklage und die Nichtigkeitswiderklage jeweils mit 700.000 EUR zu bewerten sind, insgesamt mit 1,4 Mio. EUR. Der Berichterstatter stimmt dem zu.

### 31. Herabsetzung der Gerichtsgebühr (R 370.8 VerfO)

Der Berichterstatter teilt mit, dass die Gerichtsgebühr für die Nichtigkeitswiderklage derzeit schon herabgesetzt ist. Nach dem Regelungsmechanismus der Regel 370.8 (c) der Verfahrensordnung läge es nun am Gericht, von Amts wegen den KMU-Status der Beklagten zu hinterfragen. Hierzu besteht aber derzeit kein Anlass.

### 32. Herabsetzung der Obergrenze für die erstattbaren Kosten (R 376A VerfO)

Der Berichterstatter teilt mit, dass der Antrag keinen Erfolg haben wird. Denn von einer Partei, die die Obergrenze für die erstattbaren Kosten auf 40.000 EUR deckeln lassen möchte, weil die Belastung mit dem vollen Betrag ihre wirtschaftliche Existenz gefährde, kann erwartet werden, dass sie ihr eigenes Prozessverhalten ebenso bescheiden gestaltet. Dieser Obliegenheit ist Kronos bislang nicht nachgekommen. Die eigenen Aufwendungen von Kronos für die Vertretung beliefen sich ausweislich der Aufstellung vom 13. Juli 2026 gerechnet ab dem Erhalt der Abmahnung bereits auf 101.029,67 EUR. Nach diesem Zeitpunkt hat Kronos noch weitere 180 Seiten Schriftsatz eingereicht. Kronos schätze die am 16. Oktober 2026 aufgelaufenen Kosten auf 120.000 EUR. Ferner werden die Zwischenanhörung, die mündliche Verhandlung und die beantragten separaten Zeugenvernehmungen die Kosten noch weiter erhöhen. Der Berichterstatter übt daher das ihm eingeräumte Ermessen dahingehend aus, den Antrag abzulehnen.

### 33. derzeitige Erfolgsaussichten von Klage und Widerklage

Der Berichterstatter teilt mit, dass nach derzeitiger vorläufiger Einschätzung weder die Klage, noch die Widerklage, Aussicht auf Erfolg haben dürften.

34. Vor diesem Hintergrund schlägt der Berichterstatter eine Gesamteinigung vor, etwa dahingehend, dass beide Klage zurückgenommen werden und die Parteien eine Einigung über die Kosten sowie die Zukunft bis zum Auslaufen des Klagepatent finden. Sollte dies nicht möglich sein rät der Berichterstatter dringend dazu, jedenfalls eine Einigung über den Kostenerstattungsanspruch herbeizuführen. Das Ergebnis der Einigungsversuche ist dem Gericht bis 30. Oktober 2026 mitzuteilen.

35. Zulassung / Nichtzulassung von (verspätetem) Vorbringen – Austausch weiterer Schriftsätze

Die derzeitigen Erfolgsaussichten wurden auf der Grundlage des gesamten Vortrags der jeweiligen Partei (einschließlich der hilfsweise geltend gemachten äquivalenten Patentverletzung) vorläufig beurteilt, sodass die Frage der Verspätung möglicherweise keine Rolle spielt und offenbleiben kann. Der Berichterstatter legt daher diese Fragen dem Spruchkörper vor.

36. Notwendigkeit von (separaten) Zeugenvernehmungen

Die derzeitigen Erfolgsaussichten wurden darüber hinaus bei Wahrunterstellung des bestrittenen Sachvortrags eingeschätzt. Möglicherweise brauchen die Zeugen daher nicht gehört zu werden.

37. Notwendigkeit von Vorlageanordnungen

Ebenso verhält es sich mit den beantragten Vorlageanordnungen.

38. Ablauf der mündlichen Verhandlung

Soweit die Parteien keine Einigung erzielen, wird die mündliche Verhandlung am 12. November 2026 stattfinden. Aufgrund des derzeitigen Sachstandes reicht ein Nachmittag aus, sodass die Parteien auf 13.30 Uhr geladen werden.

Der Vorsitzende wird in den Sach- und Streitstand einführen. Im Anschluss an eine Pause werden die Parteien Gelegenheit erhalten, zu den in der Einführung bezeichneten Punkten mündliche Ausführungen zu machen.

#### 39. Simultanverdolmetschung der mündlichen Verhandlung auf Gerichtskosten

Die Anordnung der Simultanverdolmetschung der mündlichen Verhandlung auf Kosten des Gerichts ist derzeit nicht veranlasst. Eine Zeugenvernehmung ist derzeit nicht angeordnet. Die Notwendigkeit, dass einzelne Mitarbeiter von Kronos der Verhandlung folgen und möglicherweise den EPG-Vertretern mit technischem Wissen zur Seite stehen reicht nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht aus.

#### 40. Simultanverdolmetschung der mündlichen Verhandlung auf Kosten von Kronos

Kronos bleibt es unbenommen, selbst eine Simultanverdolmetschung zu organisieren. Die Dolmetscher dürfen ihre Tätigkeit online oder im Over Flow Room ausüben, nicht aber im Sitzungssaal, weil dies den Ablauf der mündlichen Verhandlung stört.

#### 41. Hilfsmittel wie PowerPoint

Die Parteien dürfen zur leichteren Bezugnahme PowerPoint Präsentationen verwenden. Der Inhalt ist beschränkt auf den zulässigen Inhalt des CMS. Die Präsentationen sind eine Woche vorher dem Gericht und der Gegenseite vorzulegen.

#### 42. Keine Übersetzung englischsprachiger Unterlagen

Im Original englischsprachige Unterlagen brauchen nichts übersetzt zu werden.

43. Das Zwischenverfahrens endet hiermit.

#### **ANORDNUNG**

1. Der Termin zur mündlichen Verhandlung in Person am 12. November 2026 in Raum 212 und Over Flow Room 220b, Denisstraße 3 in München wird bestätigt. Die Verhandlung beginnt um 13.30 Uhr.
2. Die Parteien werden (erneut) hierzu geladen.
3. Die Parteien werden gebeten, bis zum 30. Oktober 2026 die Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung, in Person oder per Videokonferenz, mitzuteilen.
4. Die Anträge auf (gesonderte) Zeugenvernehmungen werden derzeit zurückgewiesen.
5. Der Antrag auf gerichtliche Organisation einer Verdolmetschung wird zurückgewiesen. Kronos bleibt es unbenommen, selbst für eine Verdolmetschung zu sorgen. Die privaten Dolmetscher können im Over Flow Room 220b oder per Videokonferenz teilnehmen. Eine Ausübung der Tätigkeit im Sitzungssaal 212 wird nicht gestattet.
6. Englischsprachige Unterlagen brauchen nicht übersetzt zu werden.
7. Die Parteien können bis zum 30. Oktober 2026 mitteilen, ob sie einen Kostenvergleich bzw. einen Gesamtvergleich geschlossen haben. Falls dies nicht der Fall ist, sind bis zum 30. Oktober 2026 aktualisierte Kostenschätzungen vorzulegen.

8. Der Berichterstatter legt folgende Anträge dem Spruchkörper vor.  
Dieser wird hierüber, soweit erforderlich, zu gegebener Zeit entscheiden:
  - a. Anträge auf Berücksichtigung eignen bzw. Nichtberücksichtigung fremden Vortrags
  - b. Vorlageanordnungen
9. Der Streitwert der Verletzungsklage und der Nichtigkeitswiderklage wird jeweils auf 700.000 EUR festgesetzt. Der Gesamtstreitwert beträgt mithin 1,4 Mio. EUR.
10. Alle übrigen prozessualen Anträge werden im oben dargestellten Umfang zurückgewiesen.
11. Das Zwischenverfahren ist hiermit beendet.

#### INFORMATIONEN ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN SPRUCHKÖRPER

Jede Partei kann die Überprüfung dieser Anordnung durch den Spruchkörper nach R. 333 VerFO beantragen. Bis zur Prüfung bleibt die Anordnung wirksam (R. 102.2 VerFO).

#### INFORMATIONEN ÜBER DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG IM GERICHT

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, eine Verhandlung, soweit erforderlich, im Interesse einer der Parteien oder Dritter oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen (R. 115 VerFO).

#### INFORMATIONEN ÜBER DIE TONAUFZEICHNUNG

Es wird eine Tonaufzeichnung der Verhandlung angefertigt. Die Aufzeichnung wird den Parteien bzw. deren Vertretern nach der Anhörung in den Räumlichkeiten des Gerichts zugänglich gemacht (R. 115 VerFO).

INFORMATIONEN ÜBER DIE ABWESENHEIT ODER VERSPÄTUNG EINES VERTRETERS

Auf Antrag kann gegen eine Partei eine Versäumnisentscheidung ergehen, wenn eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zu einer mündlichen Verhandlung erscheint. (R. 355.1 (b) VerfO).

INFORMATIONEN ÜBER EINE SÄUMNISENTSCHEIDUNG

Kommt eine Partei der vorliegenden Anordnung nicht fristgerecht nach, so kann im Einklang mit R. 355 VerfO eine Säumnisentscheidung ergehen (R. 103.1, letzter Unterabsatz und .2 VerfO).

**Matthias  
ZIGANN**  Digital unterschrieben  
von Matthias ZIGANN  
Datum: 2026.10.19  
13:55:54 +02'00'

Dr. Zigann

Vorsitzender Richter